



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2172/2173

„Plößberg – Landesgrenze“

Ortsumgehung Bärnau

Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200

**Regensburg
2. Mai 2011
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.3 St 2172-4

Staatsstraße 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“

Ortsumgehung Bärnau

Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200

Planfeststellungsbeschluss vom 2. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Beschlusstenor	1
I. Feststellung des Planes	1
II. Festgestellte Planunterlagen	2
III. Nebenbestimmungen (ohne Gewässerschutz)	3
1. Unterrichtspflichten	3
2. Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	4
3. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	4
4. Auflagen zur Bauausführung	5
5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	5
6. Denkmalschutz	7

IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	8
1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
2.	Plan	8
3.	Wasserrechtliche Auflagen	8
3.1	Bauausführung allgemein	8
3.2	Straßenentwässerung	9
3.3	Wasserschutzgebiet	9
V.	Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen	11
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	11
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	11
B)	Begründung	11
I.	Sachverhalt	11
1.	Beschreibung des Vorhabens	11
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	13
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
2.2	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	13
2.3	Auslegung der Pläne und Erörterung	15
II.	Entscheidungsgründe	15
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1.	Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2	Zuständigkeit	15
1.3	UVP-Pflicht	15

2.	Materiell-rechtliche Würdigung	16
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	16
2.1.1	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	17
2.1.2	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	19
2.1.3	Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen	20
2.2	Öffentliche Belange von allgemeiner Bedeutung	21
2.2.1	Raumordnerische Entwicklungsziele	21
2.2.2	Planungsvarianten und Ausbaustandard	22
2.2.3	Immissionsschutz/Bodenschutz	27
2.2.3.1	Verkehrslärmschutz	27
2.2.3.2	Luftreinhaltung	32
2.2.3.3	Bodenschutz	32
2.2.4	Einwirkungen auf Natur und Landschaft	36
2.2.4.1	Untersuchungsraum	36
2.2.4.2	Konfliktanalyse	40
2.2.4.3	Konfliktvermeidung und -minimierung	43
2.2.4.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	48
2.2.4.5	Ausgleichserfordernis	49
2.2.4.6	Kompensationsmaßnahmen	54
2.2.4.7	Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG	57
2.2.5	Artenschutz	58
2.2.5.1	Allgemeines	58
2.2.5.2	Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	62
2.2.5.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	78
2.2.5.4	Fazit	96
2.2.6	Waldrecht	97
2.2.7	Gewässerschutz	99
2.2.7.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	99
2.2.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	100
2.2.8	Bodendenkmäler	102

3.	Würdigung der Stellungnahmen und Einwände	103
3.1	Stellungnahmen der Behörden und Verbände	103
3.1.1	Kabel Deutschland Vertrieb + Service, Nürnberg	103
3.1.2	Deutsche Telekom Regensburg	103
3.1.3	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg Landesfischereiverband Bayern e.V.	103
3.1.4	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	104
3.1.5	Bayerischer Waldbesitzerverein	105
3.1.6	E.ON Bayern, Regensburg	105
3.1.7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayerischer Bauernverband, Tirschenreuth	105
3.1.8	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	106
3.1.9	Landesamt für Umwelt	106
3.1.10	Wasserwirtschaftsamt Weiden	107
3.1.11	Landratsamt Tirschenreuth	108
3.1.12	Landesbund für Vogelschutz	112
3.1.13	Oberpfälzer Waldverein	113
3.2	Einflüsse auf private Belange	115
3.2.1	Allgemeines	115
3.2.2	Einwendungsführer B 002	116
3.2.3	Einwendungsführer B 005	117
3.2.4	Einwendungsführer B 006	117
3.2.5	Einwendungsführer B 007	118
4.	Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange	118
5.	Kostenentscheidung	119
	Rechtsbehelfsbelehrung	119
	Hinweise	120

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz

SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar



31/32.2-4354.3 St 2172-4

Staatsstraße 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“

Ortsumgehung Bärnau

Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200

Aufgrund von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Beschlusstenor

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben „Staatsstraße 2172/2173 Plößberg – Landesgrenze Ortsumgehung Bärnau“ wird mit den sich aus Ziffer II. bis VI. und den Roteintragungen und Änderungen ergebenden Ergänzungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG i.V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 1 -
2. 1 Übersichtskarte M = 1:20.000 – nachrichtlich -
Planmappe: Ordner 1 Unterlage 2 -
3. 1 Übersichtslageplan M = 1:5.000 – nachrichtlich -
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 3
4. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 4 -
5. Straßenquerschnitt
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 5.1, Blatt 1 u 2 -
6. Bauwerkspläne M = 1:1.000
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 6.1 – Blatt 1 – 4
7. Bauwerksverzeichnis
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 6.2 –
8. 8 Höhenpläne M = 1:1.000/100
- Planmappe: Ordner 1 Unterlage 7 – Blatt 1 – 8, -
9. 5 Grunderwerbspläne M = 1:1.000
- Planmappe: Ordner 2 Unterlage 8.1 – Blatt 1 – 5 –
10. Grunderwerbsplan für straßenferne Ausgleichsflächen M 1:10.000
- Planmappe: Ordner 2 Unterlage 8.2
11. Grunderwerbsverzeichnis
- Planmappe: Ordner 2 Unterlage 8.3 –
12. Landschaftspflegerische Begleitplanung
- 12.1 Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.1 -

- 12.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.2 – Blatt 1 u. 2
- 12.3 Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen M = 1:5.000
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.3 -
- 12.4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1:1.000
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.4, Blatt 1 – 4
- 12.5 Lageplan straßenferner Kompensationsflächen M 1 : 1.000
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.5 -
- 13. Widmungsplan M = 1:5.000
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 10 -
- 14. Bemessungstechnische Entwässerung
 - Planmappe: Ordner 2 Unterlage 11 -

Den Planunterlagen beigelegt ist die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung in Bärnau. Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erstellt. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung haben die Landschaftsarchitekten Narr-Rist-Türk, Marzling, erstellt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Gewässerschutz)

1. Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeit sind

- das Vermessungsamt Weiden, Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden i. d. OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden
- die E.ON Bayern AG, Netzcenter Weiden, Moosbürgerstraße 15, 92637 Weiden
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg

rechtzeitig zu verständigen.

2. Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

- 3.1 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
- 3.2 Kurzzeitige Behinderungen während der Baudurchführung sind mit den betroffenen Landwirten abzustimmen.
- 3.3 Die Lage neuer oder geänderter Zufahren zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern festzulegen.
- 3.4 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile eintreten.
- 3.5 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger geeignete Abhilfemaßnahmen nachträglich durchzuführen.
- 3.6 Bestehende Dränanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 3.7 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind die nachbarrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich durch Schattenwirkung und Wurzeln beeinträchtigt werden.
- 3.8 Eine Beweissicherung ist für die Teiche auf den Grundstücken Flur-Nrn. 442 und 1241 hinsichtlich der Wassermenge und der Wasserqualität durchzuführen. Die Einzelheiten sind mit dem Grundstücksbetroffenen und mit den Fachstellen festzulegen.

3.9 Das Wasser der Drainagen, die nordöstlich der Trasse (ca. Bau-km 2+200) liegen, ist über eine Rohrleitung und einen Verteilerschacht zu sammeln und dem Teich auf dem Grundstück Flur-Nr. 1241 mit zuzuführen. Die Detailfragen werden mit dem Staatlichen Bauamt und dem betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen bei der Bauausführung entschieden.

3.10 Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserqualität des Steinbaches wird bei Bedarf eine Prüfung des Regenrückhaltebeckens wegen des Überlaufs zum Steinbach angeordnet. Über den Bedarf wird nach Einschaltung der Wasserrechtsbehörde und sonstiger Fachstellen und des Grundstückseigentümers entschieden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnungen von weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität des Steinbaches beim Überlauf vom Regenrückhaltebecken vor.

4. Auflagen und Bauausführung

4.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30.07.2010 auszuführen.

4.2 Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen und deren Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz bzw. nach privatem Recht.

5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

5.1 Die notwendige Befreiung nach den Naturschutzgesetzen von den Verboten der Schutzverordnungen über das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald, den Landschaftsbestandteil ehemalige Bahnlinie Bärnau – Liebenstein und dem Naturdenkmal „Steinbergallee“ wird durch die Planfeststellung ersetzt.

5.2 Die geplante Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dargestellt und beschrieben in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Planmappe Unterlage 10.3), sind vor dem Baubeginn zu verwirklichen. Die Detail- und Ausführungsplanung hat in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Auf das Öffnen der Drainagen,

die Problematik der Erstellung einer Ackerbrache und das Aufstellen eines Mahdregimes darf hingewiesen werden. Soweit es sich um wasserbauliche Maßnahmen handelt, hat auch mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Abstimmung zu erfolgen.

- 5.3 Die Regenrückhaltebecken sind im Benehmen mit den Naturschutzbehörden zu gestalten.
- 5.4 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen, die in der bayerischen amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, sowie keine sonstigen wertvollen Lebensräume zerstört.
- 5.6 Die mit einer bituminösen Befestigung geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege sind mit einer möglichst rauen Oberfläche auszuführen.
- 5.7 Soweit noch in Detail Pflanzungen zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen erforderlich werden sollten, sind diese im Rahmen der Detailplanung einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth zu ergänzen.
- 5.8 Soweit aus Gründen der Standfestigkeit und Haltbarkeit der Böschungen vertretbar, soll auf die Oberbodenandeckung und Ansaat verzichtet werden. Das Einbringen von Oberboden über die Straßenentwässerung in die Regenrückhaltebecken wirkt der beabsichtigten Rückhaltung von Nährstoffen aus dem Fließgewässer entgegen und sollte unterbleiben.
- 5.9 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, 95326 Kulmbach, Schloss Steinenhausen, zu melden.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Auftretende Bodenfunde sind gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz – DSchG – unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Regensburg – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 6.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 6.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Freistaat Bayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer IV.3.2 enthaltenen Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, das Oberflächenwasser

- bei Bau-km 0+250 rechts mit einem Drosselabfluss von 100 l/s aus einem Rückhaltebecken in die Tirschenreuther Waldnaab,
- bei Bau-km 2+250 rechts mit einem Drosselabfluss von 21 l/s aus einem Regenrückhaltebecken in den Steinbach und
- bei Bau-km 2+450 rechts mit einem Drosselabfluss von 95 l/s in den Steinbach einzuleiten.

Weiterhin wird die gehobene Erlaubnis erteilt, das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.

2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Bauausführung allgemein

3.1.1 Die wasserbaulichen Maßnahmen sind nach dem festgestellten Plan durchzuführen. Auf eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und eine damit verbundene Erhöhung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer ist besonders zu achten. Planungen des naturnahen Gewässerausbaues sind mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

3.1.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei

der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

3.1.3 Gegebenenfalls durch den Straßenneubau berührte Dränleitungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.2 Straßenentwässerung

3.2.1 Bei der Straßenentwässerung ist sicherzustellen, dass

- die breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der oberen belebten Bodenzone so weit wie möglich gefördert wird,
- keine Schmutz- und Schadstoffe in die Gewässer gelangen
- Abflussverschärfungen in den Vorflutern verhindert werden und
- angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2 Die Regenrückhaltebecken sind nach RAS-Ew zu planen, zu überwachen, zu unterhalten und zu betreiben.

3.2.3 Die Standfestigkeit der Anlagen, insbesondere der Dämme, ist zu gewährleisten.

3.2.4 Für den Ablauf aus den Rückhaltebecken muss jeweils eine ordnungsgemäße Weiterleitung zum Vorfluter sichergestellt sein.

3.2.5 Für Bereiche, die nicht über Rückhaltebecken entwässern, sind straßenbegleitende Rasenmulden – möglichst Versickermulden – nach 7.1 RAS-Ew auszuführen.

3.2.6 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des LfW-Merkblattes vom 7. Mai 1990 zu warten und zu betreiben.

3.3 Wasserschutzgebiet

3.3.1 Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Wasserschutzverordnung Bärnau „Wieskapellenquellen“ wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen durch die Planfeststellung ersetzt.

3.3.2 Qualität und Quantität von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bärnau „Wieskapellenquellen“ darf durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden. Der Vorhabensträger hat zum Schutz des o.g.

Wasserschutzgebietes die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWAG) in der aktuellen Fassung und im Hinblick auf die bautechnische Gestaltung, die Baustelleneinrichtung, die Baudurchführung, die Straßenunterhaltung sowie die Sicherung des späteren Verkehrs zu beachten. Die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen nach der RiStWAG sind konsequent umzusetzen.

- 3.3.3 Die notwendigen baulichen Maßnahmen sind vor Bauausführung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Tirschenreuth (Wasserrechtsbehörde) einvernehmlich abzustimmen.
- 3.3.4 Während der Bauphase ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang, das Lagern und Abfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig zu keiner Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers führt.
- 3.3.5 Betanken, Wartungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes durchgeführt werden.
- 3.3.6 Bei der Bauausführung dürfen nur Baustoffe, Materialien und Hilfsmittel verwendet werden, die umweltverträglich sind und keine wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Anteile enthalten.
- 3.3.7 Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten (Treibstoffe, Schmierstoffe o. ä.) nur auf befestigten Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes abgestellt oder gelagert werden.
- 3.3.8 Die vorgesehene Anlage eines Wildackerstreifens der Ausgleichsmaßnahme A2 darf nicht innerhalb der Wasserschutzgebietsflächen durchgeführt werden, sondern ist auf den Maßnahmenanteil außerhalb des Wasserschutzgebietes zu verlagern.
- 3.3.9 Der Vorhabensträger hat einen Verantwortlichen für das Vorhaben zu benennen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Der Verantwortliche hat im Falle von Schadensfällen, Bodenverunreinigungen etc. umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.

V. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen

1. Die nach dem festgestellten Plan neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach dem festgestellten Plan vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG).
3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VI. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

B) Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung umfasst die Verlegung der Staatsstraßen 2172 und 2173 bei Bärnau im Landkreis Tirschenreuth. Es ist geplant, die vorhandene Ortsdurchfahrt durch eine nördlich von Bärnau verlaufende Umgehungsstraße zu ersetzen: Die Maßnahme beginnt bei km 21,693 der Staatsstraße 2172 bei Heimhof westlich Bärnau und endet bei km 12,11 öst-

lich vor Bärnau, kurz vor der Bundesgrenze zur Tschechischen Republik. Die Länge der Ortsumgehung beträgt 4,190 m.

Die Staatsstraßen 2172 und 2173 sind neben ihrer Funktion zur Abwicklung grenzüberschreitender und damit überregionaler Verkehre auch bedeutende regionale Verbindungsachsen für die Anbindung der grenznahen Gebiete und Ortschaften, wie z.B. Bärnau, Mähring, Plößberg an das Mittelzentrum Neustadt a. d. Waldnaab sowie zum Oberzentrum Weiden i. d. OPf. sowie an die Kreisstadt Tirschenreuth.

Nach Bau der plangegenständlichen Ortsumgehung und der ebenfalls geplanten Ortsumgehung Plößberg steht von der BAB A 93 bei Neustadt a. d. Waldnaab bis zur Bundesgrenze nach Tschechien eine durchgehend neuzeitlich ausgebaute, bedarfsgerechte und den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs entsprechende Straßenverbindung zur Verfügung.

Die ca. 2 km lange Ortsdurchfahrt Bärnau im Zuge der beiden o.g. Staatsstraßen, geprägt von engen Radien, unzureichenden Breiten sowie bereichsweise fehlenden Gehwegen, genügt derzeit nicht den Verkehrsbedürfnissen einer grenzüberschreitenden, überregionalen und regionalen Verbindungsachse. Über einen längeren Abschnitt birgt die sehr abschüssige Ortsdurchfahrt sowohl für den Kfz-Verkehr als auch für die Bewohner Gefahren.

Die Ortsdurchfahrt Bärnau ist für die bestehenden als auch die prognostizierten Verkehre völlig unzureichend gebaut. Sie muss daher zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung des Verkehrsablaufs, zur Behebung der massiven innerörtlichen Konflikte sowie zur Entlastung der Anwohner vom Verkehr und seinen Auswirkungen (Lärm, Abgase, Gefahren) durch eine Umgehungsstraße vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Eine nähere Darstellung ergibt sich nachfolgend aus der materiell-rechtlichen Würdigung und aus dem Erläuterungsbericht der Planmappe (Ordner 1, Unterlage 1).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 9. August 2010 hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Baumaßnahme Staatsstraßen 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“, Ortsumgehung Bärnau, die Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG beantragt.

Das Anhörungsverfahren hat die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. August 2010 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Gemäß Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG wurde folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- dem Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Bereich Forsten, Wunsiedler Straße 15, 95478 Kemnath
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Straße 2, 92637 Weiden i. d. OPf.
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
- dem Bayerischen Bauernverband, St.-Peter-Straße 44, 95643 Tirschenreuth
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hiltlpoltstein
- dem Oberpfälzer Waldverein, Rotkreuzplatz 10, 92637 Weiden i. d. OPf.

- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., Ludwigstraße 2, 80529 München
- dem Landesfischereiverband Oberpfalz, Adolf-Schmetzer-Straße 30, 93055 Regensburg
- der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz, Ludwig-Thoma-Str. 40, 93051 Regensburg
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Tannenweg 2, 92526 Oberviechtach
- der E.ON Bayern AG, Prüfeninger Straße 20, 93049 Regensburg
- der Ferngas Nordbayern GmbH, Fürther Straße 13, 90429 Nürnberg
- der Kabel Bayern GmbH & Co.KG, Südwestpark 15, 90499 Nürnberg
- der PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen
- der transpower Stromübertragungs GmbH, Bereich Leitungen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- dem Vermessungsamt Weiden, Außenstelle Tirschenreuth, Mitterteicher Straße 16a, 95643 Tirschenreuth
- der Wehrbereichsverwaltung Süd, Dachauer Straße 128, 80637 München
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg
- der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Lechstraße 50, 93057 Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Abt. B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte, Hofgraben 4, 80539 München
- der Bayerischen Staatsforsten, Floßer Straße 1, 92696 Flossenbürg
- der Deutschen Bahn, Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg
- dem Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
- dem Bayerischen Waldbesitzer-Verband e.V., Agnes-Bernauer-Straße 88, 80687 München

2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung

Die Planunterlagen waren öffentlich und zu Jedermanns Einsicht

vom 22.09.2010 bis 21.10.2010

bei der Stadt Bärnau

ausgelegen.

Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Pläne wurden Einwendungen erhoben, die am 22. März 2011 zusammen mit den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert wurden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift verwiesen, die den festgestellten Planunterlagen – nachrichtlich – beigelegt ist.

II. **Entscheidungsgründe**

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Staatsstraße dar und darf deshalb nur umgesetzt werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

1.2 Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz führt das Anhörungsverfahren durch und stellt den Plan fest (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG, Art. 3 BayVwVfG).

1.3 UVP-Pflicht

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVP ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 17.2 oder sonstigen Tatbestände der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG.

Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Auf die Ausführungen unter Teil B Abschnitt II Ziffer 2.2.4 und 2.2.5 des Beschlusses darf verwiesen werden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Planungsziel ist es, durch die Verlegung der Staatsstraßen St 2172/2173 aus der Stadt Bärnau deren Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen und die Lärm- und Abgasimmissionen für die Anwohner Bärnau zu verringern. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

2.1.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Im Zuge der vorliegenden Baumaßnahme sollen die äußerst unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortsdurchfahrt Bärnau beseitigt werden. Bis zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Grenzüberganges am 01.07.1990 fand seit dem Ende des 2. Weltkrieges auf dem vormals frequentierten Straßenübergang kein grenzüberschreitender Verkehr mehr statt. Demzufolge war die verkehrliche Situation im Bereich der Ortsdurchfahrt Bärnau im Wesentlichen nur durch den Ziel- und Quellverkehr von und nach Bärnau und in geringem Umfang vom Freizeit- und Erholungsverkehr zur Steinbergkirche und zur Landesgrenze bestimmt. Seit der Wiedereröffnung des ehemaligen Grenzüberganges haben die Staatsstraßen 2172 / 2173 eine gesteigerte Bedeutung erhalten, so dass der straßenbauliche Zustand im Zuge der Ortsdurchfahrt nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union und dem Wegfall der Grenzkontrollen zum Jahresbeginn 2008 sind auch die Nutzungsbeschränkungen für den grenzüberschreitenden Verkehr aufgehoben worden.

Der etwa 2 km lange vorhandene Straßenverlauf in der Stadt Bärnau weist mit engen Radien, teilweise rechtwinkligen Richtungsänderungen und unzureichenden Fahrbahnbreiten eine den verkehrlichen Bedürfnissen nicht mehr entsprechende Ausbildung auf. Über weite Teile der Ortsdurchfahrt Bärnau sind aufgrund der sehr beengten Verhältnisse keine Gehwege vorhanden.

Teilweise grenzen Wohngebäude direkt an den Fahrbahnrand an. Die Anwohner befinden sich beim Verlassen ihres Hauses unmittelbar auf der Staatsstraße und sind somit ständigen Gefahren ausgesetzt.

Diese Problematik wird in den Wintermonaten durch die unvermeidbaren Schneehäufungen, die die Fahrbahn in ihrer Breite zusätzlich einschränken, verschärft.

Die teilweise unzureichenden Straßenbreiten gestatten an diesen Stellen keine sichere Befahrung der Straße im Gegenverkehr.

Zahlreiche, teils unübersichtliche Zufahrten und einmündende Ortsstraßen behindern durch ein- und abbiegende Fahrzeuge ebenfalls in erheblichem Maße den Verkehrsfluss und stellen weitere Gefahrenpunkte dar. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer wird darüber hinaus oft durch im schmalen Seitenraum haltende und parkende Fahrzeuge beeinträchtigt.

Der ca. 1,5 km lange Staatsstraßenabschnitt zwischen Bärnau und der Bundesgrenze genügt ebenfalls nicht mehr den heutigen Verkehrserfordernissen. Der Streckenabschnitt weist einen un stetigen Trassenverlauf mit Steigungen von bis zu 12 % auf; die Fahrbahnbreite beträgt lediglich ca. 5 m, so dass bereits Begegnungsfälle zwischen Pkw's ein erhöhtes Gefahrenmoment darstellen.

Der bestehende Straßenaufbau ist nicht frostsicher ausgebildet und nur ungenügend tragfähig.

In den letzten 0,4 km vor dem Grenzübergang verläuft die bestehende Staatsstraße durch das Wasserschutzgebiet („Wieskapelle-Quellen“) der öffentlichen Wasserversorgung Bärnau, für das im Jahre 2003 eine neue Schutzgebietsverordnung erlassen wurde. Gemäß dieser neuen Verordnung, die eine Erweiterung der Schutzzone II vorsah, durchquert die bestehende Staatsstraße neben der weiteren Schutzzone (III) nunmehr auch die engere Schutzzone (II). Nach der Schutzgebietsverordnung sind bestehende Verkehrsanlagen in der Schutzzone II verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWAG) beachtet werden. Insofern wären in diesem Streckenabschnitt auch ohne einen Ausbau der St 2173 umfangreiche und kostenaufwändige bauliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung veranlasst.

Beidseitig vorhandene Straßenbäume auf dem Streckenabschnitt zum Grenzübergang weisen teilweise einen Abstand von lediglich 0,50 m zum Fahrbahnrand auf. Hierdurch kommt es in Verbindung mit der schmalen Fahrbahn häufig zu Verkehrsgefährdungen.

Im vorliegenden Streckenabschnitt im Zuge der St 2172 und der St 2173 ereigneten sich im Zeitraum von 1990 bis Ende Februar 2010 ausweislich der amtlichen Unfalldatenbank insgesamt 39 Unfälle. Als Unfallfolgen waren dabei 1 Getöteter, 16 leichtverletzte Personen sowie 26 Unfälle mit schwerwiegenden Sachschäden zu beklagen. Die Unfallrate des vorliegenden Streckenabschnittes liegt insoweit deutlich über dem Durchschnitt auf den Staatsstraßen in Bayern.

Aufgrund der beschriebenen Mängel kann die bestehende Staatsstraße im vorliegenden Planungsabschnitt weder den vorhandenen noch den künftig zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehr sicher aufnehmen.

2.1.2 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die verkehrliche Situation auf den nach Bärnau zuführenden Staatsstraßen und somit auch im Ortsbereich von Bärnau war nach der Grenzöffnung im Jahre 1990 bis etwa zum Jahre 1995 durch eine erhebliche Verkehrszunahme gekennzeichnet, während die weitere Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2000 stagnierte bzw. teilweise sogar rückläufig war. Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union und dem Wegfall der Grenzkontrollen Anfang 2008 ist das Verkehrsaufkommen im Raum Bärnau wieder angestiegen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom September 2008 wurde die aktuelle verkehrliche Situation im Raum Bärnau analysiert und auf Basis der aktuellen Verkehrserhebungen (Zählungen und Befragungen) eine Prognose der Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2025 vorgenommen.

Demnach wird die Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt der St 2172 (Bahnhofstraße) von derzeit ca. 4.500 Kfz pro Tag auf ca. 5.200 Kfz pro Tag im Jahr 2025 ansteigen. Im gleichen Zeitraum wird für die St 2173 im Zuge der Tachauer Straße ein Verkehrszuwachs von derzeit bis zu 4.400 Kfz pro Tag (westlicher Teil der Tachauer Straße) auf bis zu 5.200 Kfz pro Tag prognostiziert. Die Verkehrsbelastung am Granzübergang (St 2173) steigt gemäß der Prognose von derzeit knapp über 1.600 Kfz pro Tag auf rd. 2.100 Kfz pro Tag im Jahr 2025 an.

Die Verkehrsuntersuchung zeigt ferner, dass ca. 85 % der Verkehre auf der St 2173 östlich von Bärnau sowie ca. 1/3 der Verkehre auf der St 2172 nord-östlich von Bärnau Durchgangsverkehr für Bärnau darstellen.

In Anbetracht der verkehrlich günstigen Netzlage der geplanten Ortsumgehung im Norden von Bärnau kann neben dem aus Neustadt a.d. Waldnaab bzw. vom Grenzübergang kommenden Durchgangsverkehr zugleich auch der aus Mähring zuführende Durchgangsverkehr über die geplante Umgehungsstraße abfließen und somit eine effiziente Entlastung der Ortsdurchfahrt von Bärnau bewirkt werden.

Der Schwerverkehrsanteil wird jeweils auf 5 % des Gesamtverkehrs, d. h. ca. 100 Lkw und Busse pro Tag prognostiziert. Sollte im Zuge des grenzüberschreitenden Verkehrs jegliche Beschränkung für den Lkw-Verkehr aufgehoben werden, ist aufgrund der Erfahrungen am Grenzübergang Mähring von keinem relevanten Anwachsen der Schwerverkehrsmengen auszugehen.

Damit lässt sich durch die plangegenständliche Ortsumgehung im Norden von Bärnau die bisherige Ortsdurchfahrt von Bärnau im Zuge der St 2172 alt und der St 2173 alt um durchschnittlich ca. 2.100 Kfz pro Tag entlasten. In der Bahnhofstraße verbleiben ca. 3.100 Kfz pro Tag; im westlichen Teil der Tachauer Straße verbleiben rund 3.200 Kfz pro Tag. Insoweit wird durch das plangegenständliche Vorhaben eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt je nach betrachtetem Streckenabschnitt zwischen ca. 38 % (Bahnhofstraße) und bis zu knapp 62 % (östlicher Teil der Tachauer Straße) erreicht. Die Ortsdurchfahrt im Zuge der St 2172 in Richtung Mähring wird durch die geplante Ortsumgehung nördlich der Einmündung der Tachauer Straße um ca. 500 Kfz/24 h bzw. ca. 45 % entlastet.

2.1.3 Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen

Durch die Verlegung der St 2172 / St 2173 wird die Ortsdurchfahrt von Bärnau in hohem Maße vom vorhandenen Durchgangsverkehr entlastet. Dies führt zu einer spürbaren Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, sowohl für die Anwohner der Ortsdurchfahrt, als auch für die übrigen, insbesondere der nicht motorisierten, Verkehrsteilnehmer.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung werden ferner für den ca. 400 m langen, im Bereich einer Wasserschutzzone verlaufenden Streckenabschnitt bautechnische Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien vorgenommen und insoweit eine Verbesserung des Grundwasserschutzes innerhalb des vorhandenen Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung der Stadt Bärnau erreicht.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden unter Ziffer 2.2.3 – 2.2.5. behandelt.

2.2 Öffentliche Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

Die Staatsstraßen 2172 und 2173 sind neben ihrer Funktion zur Abwicklung grenzüberschreitender und damit überregionaler Verkehre auch bedeutende regionale Verbindungsachsen für die Anbindung der grenznahen Gebiete und Ortschaften, wie z. B. Bärnau, Mähring, Plößberg an das Mittelzentrum Neustadt a. d. Waldnaab sowie zum Oberzentrum Weiden i. d. OPf. sowie an die Kreisstraße Tirschenreuth.

Gemäß dem Regionalplan Oberpfalz-Nord wird der Stadt Bärnau im Landkreis Tirschenreuth eine besondere Funktion als Grenzübergang zugeordnet. Der auf dem Gebiet der Stadt Bärnau liegende Grenzübergang von der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik stellt für den nördlichen Teil der Region die kürzeste Verbindung nach Tachov her.

Entsprechend dem Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) soll ferner die Straßenverbindung vom Kleinzentrum Bärnau zum Oberzentrum Weiden i. d. OPf. verbessert werden. Als Begründung hierfür wird gemäß des Teils B, IX, 3.4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord (6) Folgendes angeführt: „Die Lage des Kleinzentrums Bärnau unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik sowie die hinzugekommene Bedeutung als Grenzübergang erfordern in verstärktem Maße eine leistungsfähige Straßenverbindung einschließlich der Ortsumgehung Bärnau und Plößberg zu den nächstgelegenen höherstufigen zentralen Orten Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf. Mit dem Ausbau

der Staatsstraße 2173/2172 kann die Verbindung zum Mittelzentrum Tirschenreuth und zum möglichen Oberzentrum Weiden i. d. OPf. und im weiteren zur Bundesautobahn A 93 verbessert werden.“

Nach dem Landesentwicklungsplan ist die Anbindung der Grenzlandregion zur Tschechischen Republik an die Zentren innerhalb Deutschlands durch den Ausbau von regionaler und überregionaler Verkehrsinfrastruktur verstärkt und beschleunigt vorzusehen. Außerdem erschließt die Staatsstraße 2172 einen ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

2.2.2 Planungsvarianten und Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Im Rahmen der Voruntersuchungen sind bereits Anfang der 90er Jahre sowohl im Süden als auch im Norden von Bärnau eine Reihe von verschiedenen Trassenvarianten im Hinblick auf technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit, die städtebauliche Entwicklung, wasserwirtschaftliche Belange, Eingriffe in Natur und Landschaft etc. untersucht worden. Das bestehende Straßennetz, die städtebaulichen Gegebenheiten, der Verlauf der Tirschenreuther Waldnaab, im Planungsraum vorhandene Wasserschutzgebiete, Denkmäler sowie die Topographie stellten dabei relevante planerische Zwangspunkte dar.

Dabei handelt es sich um folgende Varianten:

Südumgehung

In Anbetracht der vorhandenen Bebauung, der ggf. mehrmaligen Querung der „Tirschenreuther Waldnaab“, der ungünstigen, topographischen Gegebenheiten sowie einer geringeren verkehrlichen Wirksamkeit infolge einer ungünstigeren Netzlage, der notwendigen größeren Baulänge, der trassierungs-

technischen Nachteile (engere und kurvigere Trassierung) und der Nachteile im Hinblick auf den Schallschutz (Nähe zur vorhandenen Bebauung der Ziegelhütte und des OT Naab) zeigen sich die im Süden von Bärnau untersuchten Varianten als erheblich nachteilig und konnten daher im Rahmen der durchgeführten Grobanalyse als Planungsalternative ausgeschieden werden.

Südümgehungen haben wegen der 2-maligen Querung der Tirschenreuther Waldnaab, der Beeinträchtigung des Landschaftsraumes des Bärnauer Badesees mit hohem Erholungswert und mit einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Vorteile gegenüber der gewählten Linie.

Aufgrund der im Stadtsüden weit in die Landschaft reichenden Bebauung (z. B. Ortsteile Naab, Stöberlhof, Ziegelhütte) müsste zudem eine Südümgehung entweder deutlich raumgreifender, damit länger und flächenintensiver, oder aber in der Nähe zur vorhandenen Bebauung (Ziegelhütte, Naab) ausgebildet werden. Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung zeigt zudem, dass eine Südümgehung von Bärnau trotz eines Anschlusses der GV-Straße „Naaber Straße“ eine um ca. 300 Kfz/24h geringere Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt von Bärnau zur Folge hätte. Eine mit der GV-Straße „Naaber Straße“ verknüpfte Südümgehung würde insoweit eine Verkehrsbelastung von rd. 1.800 Kfz/24h aufweisen.

Im Verfahren wurde von keinem Träger öffentlicher Belange, als auch von keinem privat Betroffenen die Südvariante angesprochen.

Varianten der Nordumgehung - Arbeitskreisvariante

Neben der gewählten Linie wurde auch eine von einer Bürgergruppe eingebrachte alternative Trassenführung im Stadtnorden, die sogenannte „Arbeitskreisvariante“, planerisch untersucht. Da diese nicht in die Teiche bei Bärnau eingreift, wurde diese Linie vom Fischereiverband, dem Bezirk Oberpfalz Fachberatung Fischerei und einzelnen Teichbewirtschaftern gefordert.

Diese „Arbeitskreisvariante“ sieht zunächst in einer engen Radienfolge mit zusätzlicher Querung der Tirschenreuther Waldnaab eine südliche Ortsumgehung von Heimhof vor und verläuft anschließend bis zur St 2172 nach Mähring deckungsgleich mit der gewählten Linienführung. Im Anschluss daran führt sie in großzügiger Radienfolge leicht südostwärts verlaufend direkt in

Richtung Grenzübergang, durchschneidet das dortige Wasserschutzgebiet, Zone II, direkt an den Fassungsbereich (Zone I) angrenzend, um kurz vor dem Grenzübergang den Bestand der St 2173 wieder aufzunehmen.

Höhenmäßig unterscheidet sich die Arbeitskreisvariante von der gewählten Linie dahingehend, dass sich im Anstiegsbereich zum Grenzübergang hin aufgrund der geringeren Entwicklungslänge eine Längsneigung von 10,6 % ergibt, wodurch die trassierungstechnisch maximal zulässige Längsneigung deutlich überschritten wird.

Eine Reduzierung der Längsneigung von 10,6 % auf 7,6 %, wie bei der gewählten Linie, würde im Bereich des Talzuges des Steinbaches Dammhöhen bis zu 30 m und Dammfußbreiten bis zu 100 m ergeben, was aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht zu vertreten wäre. Im Hinblick auf eine Reduzierung der maximalen Längsneigung sind vier weitere Untervarianten hinsichtlich der Neigungsverhältnisse zur Arbeitskreisvariante untersucht worden. Es hat sich aber dabei gezeigt, dass sich zwar durch einzelne Höhenplanalternativen die maximale Längsneigung auf 8 % reduzieren lässt, jedoch sind auch bei diesen Linienführungen aufgrund der vorhandenen Topographie Dammhöhen von mindestens 14 m und mehr erforderlich. Auch derartige Dammhöhen sind aus naturschutzfachlicher Sicht und auch in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich nachteilig. Mit der sog. Arbeitskreisvariante geht auch eine stärkere Beeinträchtigung der „Wieskapellen-Quellen“ einher, da die alternativen Trassenführungen signifikant näher an der Quellfassung vorbeiführen.

Eine Umgehung des Ortsteils Heimhof entsprechend dem Vorschlag des Arbeitskreises im Süden von Heimhof ist mit wesentlichen Nachteilen verbunden. Neben deutlich höheren Kosten (z. B. durch Brückenbauwerk über die Tirschenreuther Waldnaab, Mehrlänge etc.) sprechen insbesondere ihre Lage im Überschwemmungsgebiet der Tirschenreuther Waldnaab sowie naturschutzfachliche und technische Gründe (enge Kurvenradien, verkehrlich aufgrund der nach wie vor in Heimhof verbleibenden St 2173 nur teilwirksam) gegen eine solche Umfahrung des Ortsteiles Heimhof.

In Anbetracht der angeführten Problempunkte ist die Arbeitskreisvariante auszuscheiden.

Die Naturschutzbehörden haben noch Detailänderungen der gewählten Linie gefordert. Da diese keine erneuten Varianten darstellen, werden diese bei der Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde (vgl. Ziffer 3.1.11) behandelt.

Nullvariante

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse sind bereits unter Ziffer 2.1.1 Abschnitt II Teil B des Beschlusses beschrieben worden. Zusätzliche verkehrliche Regelungen der baulichen Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit entscheidend verbessern könnten, sind nicht möglich. Die Nullvariante wurde von keinem Beteiligten im Planfeststellungsverfahren gefordert.

Gewählte Linie = Planfeststellungslinie

Die Trasse der geplanten Ortsumgehung schwenkt am östlichen Ortsausgang des Ortsteiles Heimhof von der bestehenden Staatsstraße in nordöstlicher Richtung ab, quert zunächst die ehemalige Bahnlinie Wiesau – Bärnau, auf der derzeit der sogenannte „Vizinalbahn-Radweg“ errichtet wird, und schwenkt anschließend in einem Rechtsbogen in Richtung Osten ab. In gestreckter Linienführung führt die Trasse auf einer Länge von ca. 500 m durch landwirtschaftliche Flur und folgt im weiteren Verlauf einem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg, bis sie etwa bei Bau-km 1+950 auf die nach Mähring führende St 2172 trifft, die mittels eines Rechtsversatzes plangleich mit der Umgehungsstraße verknüpft wird.

Zur Überwindung des Höhenunterschiedes von rd. 130 m zwischen dem Talzug des Steinbaches und dem Grenzübergang verläuft die gewählte Trasse ab der St 2172 unter Umfahrung eines Weihergebietes zunächst in südliche Richtung und anschließend unter Berücksichtigung der schützenswerten Steinbergallee (Naturdenkmal) sowie unter Einbeziehung des bestehenden Straßenverlaufs wieder in östlicher Richtung zum Grenzübergang. Sowohl die Steinbergkirche als auch die Steinbergallee mit Kreuzwegstationen bleiben durch eine entsprechende, auch trassierungstechnisch notwendige Trassenabrückung von der Baumaßnahme unbeeinträchtigt.

Die Stadt Bärnau wird im Westen bei ca. Bau-km 0+290, im Osten bei ca. Bau-km 1+830 und im Norden bei ca. Bau-km 3+100 über die bestehenden, zur Orts- bzw. GV-Straße abzustufende, Staatsstraßen an die geplante Ortsumgehung angebunden.

Höhenmäßig steigt die Gradiente der Ortsumgehung vom Beginn der Baustrecke bis etwa auf Höhe der St 2172 nach Mähring auf einer Länge von ca. 1,8 km mit einer Steigung zwischen 3 % bis 5 % zunächst an. Der zwischen Bau-km 0+300 und Bau-km 0+600 vorhandene Höhenrücken wird dabei mit einer bis zu 8 m tiefen Einschnittslage durchfahren, während der weitere Straßenverlauf bis etwa Bau-km 1+700 in leichter Dammlage geführt werden kann. Nach einer kurzen und leichten Gefällestrecke zum Steinbach steigt die Gradiente ab etwa Bau-km 2+200 bis zum Ende der Baustrecke am Grenzübergang auf eine Länge von rd. 2 km mit 7,6 % an, um den ca. 130 m großen Höhenunterschied zu überwinden.

Der Talraum des Steinbaches wird dabei mit einem max. 6,0 m hohen Dammbauwerk durchfahren, um naturschutzfachlichen Minimierungsgeboten zu entsprechen und um den parallel zum Steinbach verlaufenden, für die Landwirtschaft bedeutenden öffentlichen Feld- und Waldweg unterführen zu können. Die für die Landwirtschaft bedeutenden sonstigen öffentlichen Feld- und Waldwege bzw. als GV-Straßen gewidmeten Wege werden zum Teil mittels Bauwerk unterführt oder teilweise höhengleich an die Umgehungsstraße angebunden.

Als Ausbauquerschnitt ist unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbelastung und in Übereinstimmung mit den anschließenden Streckenabschnitten der RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen.

Innerhalb des am Bauende betroffenen Wasserschutzgebietes ist ein Ausbau der St 2173 nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWAG) vorgesehen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers vermeiden zu können. Die gewählte Gradienten der St 2173 gewährleistet ferner, dass keine relevante Beeinflussung des Grundwasserdargebotes gegeben ist.

Insgesamt war diese Planfeststellungstrasse im Rahmen der Abwägung des Planungsziels und der betroffenen Belange als vorzugswürdig zu bewerten.

2.2.3 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Der Bau der Ortsumfahrung Bärnau entlastet die Anwohner in Bärnau von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.2.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.2.3.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektivrechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt.

Die Planfeststellungstrasse trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sie verläuft weitgehend abgerückt von bestehender Bebauung, alternative Varianten im Norden bzw. im Süden verlaufen näher an bestehender Wohnbebauung. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen wird bei der Lärmbelastung nachts ein Wert von 43 dB(A), der von der Rechtsprechung als relevant für eine spürbare, aber noch nicht erhebliche Lärmbeeinträchtigung angesehen werde, nur bei einem Anwesen (bei Abschwenken der Trasse vom Bestand in Heimhof) überschritten. Dieses Anwesen liegt bereits jetzt nahe der bestehenden Trasse, der zulässige Orientierungswert nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – wird auch künftig nicht überschritten. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung im Hinblick auf den Verkehrsschutz sind in Anbetracht des Planungsziels und anderer betroffener Belange nicht ersichtlich.

2.2.3.1.2 Verkehrslärmvorsorge

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Solche Umwelteinwirkungen sind schädlich, wenn sie den Betroffenen auch unter Würdigung der besonderen Bedeutung eines leistungsfähigen Straßennetzes für die Allgemeinheit billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

Die Zumutbarkeit kann nicht undifferenziert für alle Fälle einheitlich festgelegt werden. Die Schutzwürdigkeit ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung, zu bestimmen. Dabei ist von der bebauungsrechtlichen Situation der Umgebung und den tatsächlichen Verhältnissen wie der konkreten Nutzung der Grundstücke, einer eventuellen Vorbelastung durch bereits vorhandene Lärmquellen sowie der plangegebenen Vorbelastung auszugehen.

2.2.3.1.3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage

Die Berechnung der Einwirkungen des Straßenverkehrslärms und der erforderlichen Abschirmung erfolgt nach der Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung und den allgemein als Berechnungsgrundlage anerkannten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) des Bundesministers für Verkehr (eingeführt mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990“ vom 10. April 1990).

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmwirkungen erfolgt nach der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990).

Gemäß §§ 1 und 2 der Verkehrslärmschutzverordnung ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche durch Lärmvorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

tagsüber 57 dB(A)

nachts 47 dB(A)

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tagsüber 59 dB(A)

nachts 49 dB(A)

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tagsüber 64 dB(A)

nachts 54 dB(A)

- in Gewerbegebieten

tagsüber 69 dB(A)

nachts 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 16.BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen bestehen, sind Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 16.BImSchV).

Wird die zu schützende Nutzung regelmäßig nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

2.2.3.1.4 Ausgangsdaten und Schallimmissionen

Als maßgebende Verkehrsbelastung wurde der Lärmberechnung ein für das Jahr 2025 prognostizierter durchschnittlicher täglicher Verkehr in folgenden Abschnitten auf der Staatsstraße 2399 zugrunde gelegt:

- Abschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 0+290: 5.200 Kfz/24 h
- Abschnitt von Bau-km 0+290 bis Bau-km 1+950: 2.100 Kfz/24 h
- Abschnitt von Bau-km 1+950 bis Bau-km 3+100: 2.000 Kfz/24 h
- Abschnitt von Bau-km 3+100 bis zum Bauende: 2.100 Kfz/24 h

Der Antragsteller der Planfeststellung hat einen Lkw-Anteil von 5 % am Tag und in der Nacht für die Schallberechnung angesetzt, dies entspricht dem im Zuge der amtlichen Straßenverkehrszählung ermittelten Wert der Staatsstraße 2172/2173 in diesem Abschnitt.

2.2.3.1.5 Gebietscharakter

Durch die Maßnahme werden Bauflächen im Bereich der Stadt Bärnau berührt. Die betroffenen Flächen sind nach dem Flächennutzungsplan entsprechend ihrer Bebauung und Nutzung als Dorf- und Mischgebiet bzw. Wohngebiet eingestuft.

2.2.3.1.6 Beurteilung

Die lärmtechnische Überprüfung ist für die im Lageplan zur Trasse nächstliegenden Gebäude Haus Nr. 1 bis 5 durchgeführt worden. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Die Berechnungsergebnisse sind in der Unterlage 4 der Planmappe Ordner 1 „Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen“ tabellarisch aufgeführt.

Demzufolge besteht entsprechend den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – für keines der im Planfeststellungsbereich liegenden Anwesen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurden die zugrunde gelegten Berechnungsannahmen und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung überprüft und bestätigt.

2.2.3.2 Luftreinhaltung

Im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung der prognostizierten Verkehrsbelastung im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten eine Überschreitung der in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe ausgeschlossen werden.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass die maximalen Immissionskonzentrationen der Orientierungs-, Grenz- und Schwellenwerte der TA-Luft, der VDI-Richtlinie 2310 und der 39. BImSchV vom 11. September 2002 (BGBl I S. 3626) sowie die Schwellen- und Zielwerte der EU-Ozonrichtlinie 2002/3/EG oder die Leitwerte der Weltgesundheitsorganisation WHO an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

2.2.3.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I, 502) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlasses einer Rechtsverordnung.

Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Die in Nr. 4.1 Anhang 2 der BBodSchV genannten Vorsorgewerte für Metall werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht erreicht.

Als Berechnungsgrundlage kann die Studie des Bayerischen Geologischen Landesamtes München vom Mai 1988 zum Thema „Schwermetalle in Bayerns Böden - Anthropogene Schwermetallanreicherung in bayerischen Böden vor dem Hintergrund der natürlichen Grundgehalte“ herangezogen werden.

Dort wurden 266 Proben von insgesamt 112 Entnahmepunkten an der A 99 und der A 9 auf Schwermetalle untersucht. Der beprobte Streckenabschnitt wies zum damaligen Untersuchungszeitpunkt einen DTV von ca. 50.000 Kfz auf.

Die Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass bei der genannten Verkehrsbelastung die Böden entlang der Autobahnen insbesondere mit Blei, weniger stark auch mit Zink, Kupfer und Cadmium belastet sind. Bei Chrom und Nickel war keine Anreicherung festzustellen.

Für die Metalle Cadmium, Blei, Kupfer und Zink sind bei der hier vorkommenden Bodenart Lehm/Schluff folgende Vorsorgewerte maßgebend (jeweils in mg/kg Trockenmasse):

Blei	Cadmium	Kupfer	Zink
70	1	40	150

Die Studie ergab in Oberböden von Ackerflächen folgende Ergebnisse (A 99 östlich Putzbrunn bei München):

Entfernung	Blei		Cadmium		Kupfer		Zink	
	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West
2,50	61	38	0.54	0.35	11	8	41	23
5	38	31	0.20	0.24	4	2	12	7
10	18	14	0.17	0.07	2	1	10	7
20	16	13	0.23	0.18	1	0	8	0
50	10	14	0.02	0.15	0	0	0	4
100	14	12	0.01	0.16	0	2	1	0
150	12	9	0.07	0.19	0	7	11	18
200	14	15	0.06	0.06	0	0	0	6
250	15	14	0.06	0.07	0	2	1	9

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass selbst bei einer Verkehrsbelastung von 50.000 Kfz/24 h die o. g. Vorsorgewerte weder erreicht, noch überschritten werden.

Für die Metalle Chrom, Quecksilber und Nickel sieht die BBodSchV folgende Vorsorgewerte vor (jeweils in mg/kg Trockenmasse, Bodenart wie oben):

Chrom	Quecksilber	Nickel
60	0,5	50

Nach einer Untersuchung des Instituts für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe zum Thema „Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr“ ergeben sich bei einem DTV von 38.658 Kfz folgende Werte (jeweils in mg/kg):

Chrom	Quecksilber	Nickel
18	0,27	16

Der Vergleich dieser gemessenen Werte mit den Vorsorgewerten der BBodSchV zeigt deutlich, dass selbst bei einem Aufkommen von 38.658 Kfz (DTV) die o. g. Vorsorgewerte der BBodSchV weder erreicht noch überschritten werden.

Hieraus folgend bedeutet dies, dass der vorliegende Streckenabschnitt mit zwischen 2.000 bis 5.300 Kfz/24 h weit unter diesen Vorsorgewerten liegt.

Ähnliches gilt für die Vorsorgewerte für organische Stoffe (Nr. 4.2 Anhang 2. BBodSchV).

Bei einem Humusgehalt von ≤ 8 % gelten danach folgende Vorsorgewerte (jeweils in mg/kg Trockenmasse):

Polychlorierte Biphenyle (PCB₆)	Benzo (a) pyren	Policycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK₁₆)
0,05	0,3	3

Nach einer Studie der Universität Karlsruhe treten polychlorierte Biphenyle in der Form von PCB₆ im Zusammenhang mit straßenverkehrsbedingten Emissionen nicht auf. Im Übrigen ergaben die Messungen der übrigen relevanten organischen Stoffe bei einem DTV von 38.658 folgende Werte (jeweils in mg/kg):

Benzo (a) pyren	Polycycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
0,277	3,53

Danach ist der Vorsorgewert für Benzo (a) pyren unterschritten, für PAK₁₆ um 0,53 überschritten. Allerdings basiert dieses Ergebnis auf einem DTV von ca. 39.000 Kfz/24 h. Die fortgeschrittenen Katalysatortechnik wird im Übrigen zu einer weiteren Minderung der PAK₁₆ und auch der sonstigen Emissionen führen.

Als Gesamtergebnis bleibt festzustellen, dass sowohl die Vorsorgewerte gemäß §§ 7, 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang 2 Nr. 4.1 BBodSchV als auch die Werte nach Anhang 2 Nr. 4.2 BBodSchV eingehalten werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV ist weiter erforderlich, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Anreicherung von anderen Schadstoffen führt, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Schädliche Bodenveränderungen über den Wirkungspfad Luft – Boden sind im vorliegenden Fall auszuschließen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat für den vorliegenden Streckenabschnitt geäußert, dass hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung keine Bedenken bestehen; die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV werden nicht erreicht.

Damit ist auch eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Boden – Luft ausgeschlossen.

2.2.4 Einwirkungen auf Natur und Landschaft

2.2.4.1 Untersuchungsraum

Die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht beschrieben (Planmappe: Unterlage 9.1 und 9.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete

- EG-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“, EG Vogelschutzrichtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine o.g. Gebiete

- Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Der angrenzende Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ist durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen.

- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Bei Bau-km 3+150 ist die südwestliche Ecke des 370 m langen und 11 m bis 16 m breiten Naturdenkmals „Steinbergallee“ (ca. 5.000 m²) durch flächige Überbauung durch die Böschungsf lächen der straßenbegleitenden Feldwege bzw. durch einen Wegeanschluss in Höhe von ca. 60 m² betroffen. Bei den überbauten Flächen handelt es sich um eine Wegezufahrt sowie um Wiesen- bzw. Altgrasflächen; Bäume der Allee werden nicht berührt. Es liegt aber dadurch keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals vor, da die Flächenbeanspruchung sehr gering ist, keine essentiellen Teile (Baumallee) betroffen sind und der Charakter des Denkmals uneingeschränkt erhalten bleibt.

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Die bisherige St 2173 verlief von Bau-km 3+200 bis 4+200 nördlich am Rande (außerhalb) des gemäß § 26 BNatSchG festgesetzten „Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (§ 3 der Naturparkverordnung vom 10. Januar 1997). Das Landschaftsschutzgebiet entspricht der ehemaligen Schutzzone des Naturparks. Der Schutzzweck des 44.224 ha großen Landschaftsschutzgebietes (Nr. 00564.01) wird aber durch den Straßenbau nicht erheblich beeinträchtigt, da in diesem Straßenabschnitt lediglich straßennahe Bereiche des Landschaftsschutzgebietes durch Kurvenbegradigungen betroffen sind, die beanspruchten straßennahen Bereiche nicht besonders bedeutsam sind und die beanspruchten Flächen nur einen marginalen Bruchteil (0,41 ha) des Gebietes ausmachen.

- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

Bei Bau-km 0+300 wird der östliche Teil des mehrere Kilometer langen und 13,94 ha großen geschützten Landschaftsbestandteiles „Aufgelassene Bahnlinie Bärnau – Liebenstein“ in einem Umfang vom 0,11 ha durch die Straße überbaut und dadurch um ca. 80 m verkürzt. Der Landschaftsbestandteil hat im betroffenen Abschnitt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum und Austauschachse bzw. Leitlinie.

- Biotope

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern Flachland (Landkreis Tirschenreuth, 2009) wurden folgende Biotope erfasst:

- Bachlauf der Waldnaab mit Gehölzsaum und Böschungsflächen, Nass- und Feuchtbereiche
Biotop-Nr. 6140-0087-002
- Aufgelassene Bahntrasse mit Gehölzstrukturen und Rain-/Rankenvegetation im Bereich der Dammböschungen
Biotop-Nr. 6140-0096-004

- Magerwiese und Magerwiesenbrache mit Gehölzstrukturen
Biotop-Nr. 6140-0098-001
- Nass-/Feuchtgebietskomplex mit Teich- und Gehölzstrukturen und Magerwiesenbrachen
Biotop-Nr. 6140-0102-001
- Bachlauf des Steinbaches mit ruderalem Uferstaudensaum und Gehölzstrukturen; Erlen-Birkengehölz
Biotop-Nr. 6140-0103-003 / 6140-0103-004 / 6140-0103-006
- Bachlauf des Heiligenbaches mit Gehölzsaum und Böschungsflächen, Nass- und Feuchtbereiche
Biotop-Nr. 6140-0113-001
- Aufgelassene Magerwiesen/-rasen mit Gehölzstrukturen
Biotop-Nr. 6140-0144-001

Von der Baumaßnahme sind lediglich die aufgelassene Bahntrasse mit Gehölzstrukturen (Biotop-Nr. 6140-0087-002) und der Bachlauf des Steinbaches mit ruderalem Uferstaudensaum und Gehölzstrukturen (Biotop-Nr. 61400103-003, -004, -005) betroffen. Es werden lediglich in einem Umfang von 0,06 ha Biotopflächen überbaut, die Beeinträchtigungen lassen sich vollständig ausgleichen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Beschreibung des Untersuchungsraumes:

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 400 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ bzw. in den naturräumlichen Untereinheiten „Nordwestlicher Oberpfälzer Wald (401-D)“ und Hinterer Oberpfälzer Wald (400-A)“.

Die Oberflächengestalt des Raumes ist hügelig. Das Gelände fällt von den Bergkuppen des Nördlichen Oberpfälzer Waldes und deren Ausläufer im Osten ab zum welligen bis stark welligen Hügelland in Richtung Westen. Im Umfeld erheben sich flache Kuppen wie z. B. der Stein- oder Schmuckerberg und

das Kleine und Große Dürrmaul. Der Westen ist geprägt durch den Naturraum „Nordwestlicher Oberpfälzer Wald“ mit Höhen zwischen 500 m bis 650 m ü. NN. Der Übergang zum „Hinteren Oberpfälzer Wald“ am Ortsende von Bärnau ist neben dem deutlichen Anstieg bis zur Landesgrenze (640 m) und 800 m ü. NN) auch durch die zunehmende Bewaldung markiert.

Die geologische Haupteinheit bildet der Krustenkomplex der Moldanubischen Region. Grundlage für den geologischen Aufbau bilden Granite und Gneise (mit stellenweiser Graphiteinlagerung), aus denen unterschiedliche Böden entstanden sind.

Der Untersuchungsraum wird von naturnahen Fließgewässern, dem Steinbach, dem Heiligenbach und im Südwesten von der Tirschenreuther Waldnaab gebildet und gehören zum Einzugsgebiet der Naab.

Aufgrund des kühleren Klimas des Oberpfälzer Waldes setzt sich die zonale Vegetation weitgehend aus von Buchen beherrschten Waldgesellschaften zusammen. Dabei überwiegen aufgrund der basenarmen Ausgangsgesteine verschiedene Ausbildungen des bodensauren Hainsimsen-Tannen-Buchenwaldes. In den Höhenlagen tritt die Fichte vermehrt hinzu. Im Bereich der Bachauen wie dem Steinbach oder Heiligenbach ist ein Sternmieren-Erlen-Auwald zu erwarten.

Die reale Vegetation ist anthropogen geprägt. Die Wälder werden überwiegend als Fichten- und Fichten-Kiefern-Forste bewirtschaftet. Die Ersatzgesellschaften der waldfreien Flächen sind überwiegend frische bis wechselfeuchte Wiesen und Weiden. Größere Flächen, insbesondere nördlich von Bärnau, werden als Acker genutzt. Das Gebiet wird ferner durch die Teichwirtschaft bestimmt. Die naturnahen Hecken und Feldgehölze vor allem im Westen sowie die Auwaldsäume (Schwarzerlen-Eschen-Saum) entlang des Steinbaches, Heiligenbaches und der Tirschenreuther Waldnaab entsprechen als Reste annähernd noch der potenziellen natürlichen Vegetation.

Extensiv genutzte Flächen finden sich in den Senken und Talauen der Fließgewässer, diese werden überwiegend als Grünlandflächen genutzt. Entlang der Fließgewässer kommen zudem kleinere Auwaldflächen und sonstige

Nass- bzw. Feuchtflächen vor. Kleinflächig finden sich Mager- und Trockenstandorte. Größere, zusammenhängende Waldflächen finden sich im Osten nahe der Landesgrenze. Weiter sind kleinere Baumstrukturen wie Strauch-Baumhecken und Feldgehölze insbesondere im Umfeld der Fischteiche mit zum Teil naturnaher Ausprägung vorhanden.

Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von 221 ha und erstreckt sich in einem Korridor von ca. 300 m beidseits der geplanten Straßentrasse.

2.2.4.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Beschreibung der einzelnen Konflikte

Die geplante Straße verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze dar.

Nachfolgend werden sämtliche vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Konflikten tabellarisch dargestellt:

Konflikt	Bau-km, Streckenabschnitt	Konfliktbeschreibung	Betroffene Naturgüter
KV (K1- K10)	Gesamter Baubereich	Versiegelung durch die Trasse und Nebenanlagen (Neuversiegelung) Entsiegelung von Straßenflächen	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K1	Bau-km 0+000 bis 4+200	Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren durch Überbauung und Versiegelung (außerhalb der Lebensraumabgrenzung)	
K2	Bau-km 0+000 bis 4+200	Verlust von mittel- bis langfristigen wiederherstellbaren Gehölzflächen durch Überbauung oder Versiegelung (außerhalb der Lebensraumabgrenzungen) Verlust von Einzelbäumen	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K3	Bau-km 0+000 bis 4+200, 1+150 bis 1+230	Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Versiegelung oder Überbauung Verlust von Fischteichen durch Überbauung oder Versiegelung	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K4	Bau-km 0+300 bis 0+400	Verlust straßennaher Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit durch Überbauung oder Versiegelung Hecke, naturnah (WH) Verlust des Biotopwertes straßennaher Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit infolge von Verkleinerung Hecke, naturnah (WH)	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K5	Bau-km 2+300 bis 2+400	<u>Aquatische Lebensräume:</u> <u>LR 2 (Steinbach)</u> Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung Vorübergehende Inanspruchnahme von galerieartiger Weichholzaue (WA) während der Bauphase Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung

Konflikt	Bau-km, Streckenabschnitt	Konfliktbeschreibung	Betroffene Naturgüter
K6	Bau-km 0+300 bis 0+400	<p><u>Trocken- und Magerlebensräume:</u></p> <p><u>LR 4 (Bahndamm)</u></p> <p>Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig wiederherstellbaren Flächen (WH) während der Bauphase</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes</p>	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K7	Bau-km 3+500 bis 4+200	<p><u>Gehölz- und Waldlebensräume:</u></p> <p><u>LR 5 (Wälder im Grenzbereich zur Tschechischen Republik östlich vor Bärnau)</u></p> <p>Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig wiederherstellbaren Flächen (Altholzbestände) während der Bauphase</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes</p>	Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung
K8	<p>Bau-km 2+200 bis 2+550</p> <p>Bau-km 2+600 bis 3+150</p>	<p><u>Offenlandlebensräume:</u></p> <p><u>LR 6 (Grünlandbetonte Offenlandschaft mit angrenzenden Teichgruppen südlich des Steinbaches)</u></p> <p>Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes</p> <p><u>LR 7 (Reich strukturierte Feldflur im Anstiegsbereich zum tschechischen Grenzkamm, östlich des Steinbaches)</u></p> <p>Beeinträchtigung von Lebensraumfläche durch Überbauung und Versiegelung</p> <p>Mittelbare Beeinträchtigung des Lebensraumes</p>	<p>Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung</p> <p>Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Erholung</p>
K9	Bau-km 0+500 bis 0+250, 0+400 bis 2+150, 3+150 bis 3+500	Beeinträchtigung von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überbauung, Versiegelung und mittelbare Beeinträchtigung ihres Lebensraumes (z.B. Feldlerche, Schafstelze) – siehe hierzu auch K3	Arten und Biotope

Konflikt	Bau-km, Streckenabschnitt	Konfliktbeschreibung	Betroffene Naturgüter
K10	Bau-km 0+000 bis 4+200	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Straßenbauwerk und der Verlust von landschaftsprägenden Elementen Überbauung eines Kulturgutes (Feldkreuz, Bau-km 3+110)	Landschaft/ Erholung

2.2.4.3 Konfliktvermeidung und –minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Vermeidungs- (V1 bis V4) und Minimierungsmaßnahmen (M1 bis M4) werden im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Planmappe: Ordner 2, Unterlage 9.4) dargestellt.

Mit den dargestellten und beschriebenen Minimierungsmaßnahmen werden auch die Anforderungen, die sich aus dem speziellen Artenschutz (saP) ergeben (Planmappe: Ordner 2 Unterlage 9.1), berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in diesem Beschluss unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.6, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, enthalten.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nachfolgend kurz beschrieben:

Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1:

Zeitliche Steuerung von Rodung und Baufeldräumung

Alle Fällungsarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Vogel-Brutsaison, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, durchgeführt. Weicht die Brutsaison aus regionalen Gründen ab, ist eine Anpassung der Zeiten möglich.

Im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen (alter Bahndamm) von Bau-km 0+300 bis 0+370 erfolgen Gehölzrodungen und, sofern bautechnisch möglich, auch die vollständige Baufeldräumung im Herbst (günstigstenfalls Mitte August, spätestens Ende September) bei Temperaturen eindeutig über 5° C. Dadurch werden baubedingte Individuenverluste, die bei wenig mobilen Tieren (Winterstarre) auftreten könnten, weitgehend vermieden und ein Verbleib von Zauneidechsen zur Überwinterung im Baufeld mangels geeigneter Kleinstrukturen minimiert.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Vergrößerung der Brückenöffnung am Steinbach

Die Durchlassöffnung des Brückenbauwerks am Steinbach wird auf eine lichte Höhe von 4,50 m und eine lichten Weite von 29,00 m vergrößert, um die Durchgängigkeit des Fließgewässers und seiner Uferstreifen einschließlich entsprechender Stauden- und Gehölzstrukturen zu gewährleisten. Die vorhandene Leitstruktur bleibt erhalten und wird unter die Brücke gezogen. Gegebenenfalls auftretende Lücken werden kurzfristig (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) geschlossen. Damit bleibt die Durchgängigkeit für flugfähige Arten wie Libellen oder Fledermäuse gewahrt, ein gefahrloser Durchflug unter dem Bauwerk ist möglich.

Durch die Aufweitung der Brücke und die Verlagerung der Brückenpfeiler werden Eingriffe in das naturnahe und empfindliche Gewässer und somit in den Lebensraum einer hoch angepassten Gewässerfauna vermieden.

Die Zerschneidungswirkungen in Bezug auf verschiedene Arten wie Kleinsäuger, Amphibien und andere bodengebundene wandernde Arten werden durch den Erhalt durchgängiger Leitstrukturen in naturnaher Ausformung ebenfalls erheblich minimiert.

Vermeidungsmaßnahme V3:

Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Der Arbeitsstreifen wird auf das mindest notwendige Maß (falls möglich Vorkopf-Bauweise) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz- Waldflächen und von Lebensräumen wertgebender Arten.

Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gemäß der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Landschaftspflege Teil 4, i. V. m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen relevanter Arten und Strukturen bzw. auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen angelegt.

Durch die Begrenzung des Baufeldes insbesondere am Steinbach und am alten Bahndamm werden lineare Strukturen erhalten und somit Wechselbeziehungen aufrechterhalten.

Vermeidungsmaßnahme V4:

Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken

Verbesserung des Entwässerungssystems durch die Anlage von Beckensystemen und somit Verbesserung hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden (Minimierung der Belastung des Grundwassers und der Vorfluter).

Durch die Vorklärung der Straßen- und Brückenabwässer in neu zu errichtende Regenrückhaltebecken werden Hochwasserspitzen abgefangen, Einträge von Schad-, Nähr- und Schwemmstoffen von der Fahrbahn in die Gewässer verhindert und somit die Vorfluter entlastet. Erhebliche Beeinträchtigungen sensibler Gewässerlebensräume, insbesondere am Steinbach (z. B. Edelkrebs) und an der Waldnaab werden vermieden.

Zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes erfolgt im Bereich von Bau-km 3+850 bis Bauende eine Entwässerung nach RiStWAG.

Minimierungsmaßnahmen:

Minimierungsmaßnahme M1:

Minimierung des Kollisionsrisikos durch die Anlage von Leiteinrichtungen und Überflughilfen für Fledermäuse

Zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung von Flugkorridoren verschiedener Fledermausarten werden entlang von Leitlinien (lineare Strukturelemente) und Austauschbeziehungen (Steinbachquerung, alte Bahnlinie) sowie Flugrouten weiterer wertgebender Arten Leiteinrichtungen bzw. Überflughilfen vorgesehen.

Es werden Querungshilfen in Form von Heckenpflanzungen und Pflanzungen von Einzelbäumen vorgenommen. Ferner erfolgt im Bereich des alten Bahndamms die Anlage einer Dammschüttung. Die Gehölzpflanzungen sollen möglichst geschlossen und dicht erfolgen. Um eine Funktionserfüllung bei Aufnahme des Verkehrs zu gewährleisten, werden Bäume i. d. R. als Heister oder Hochstamm mit einer Mindestgröße von ca. 4 m und Sträucher bzw. kleinwüchsigeren Bäume mit einer Höhe von ca. 2,5 m gepflanzt. Die Bepflanzung erfolgt deutlich dichter als bei der Anlage von straßenbegleitenden Gehölzen und wird nach Schluss der Gehölzvegetation, durch Entnahme zu dicht stehender Gehölze, ausgedünnt. Somit werden insbesondere Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen vermeiden und ein gefahrloses Überfliegen durch entsprechende Leiteffekte erzielt. Die vorhandenen Leitstrukturen (Gehölze) bleiben erhalten.

Minimierungsmaßnahme M2:

Aufwertung bestehender Habitate und Lebensraumneuschaffung für die Zauneidechse auf Straßenböschungen im Nahbereich zur Bahnlinie

Die Lebensraumverluste der Zauneidechse werden durch eine entsprechende günstige Gestaltung der angrenzenden westlichen Straßenböschungen und des Fledermauswalles kompensiert. In diesen Böschungsabschnitten wird auf eine dichte Bepflanzung und Ansaat verzichtet. Bereits bestehende, angrenzende Habitate werden strukturell verbessert. Ziel ist die Schaffung eines kleinräumigen Mosaiks aus teils grabbaren Rohbodenstandorten, mageren Gras- und Krautfluren und Gebüschgruppen mit Einzelbäumen als weiterer Lebensraum der Reptilienart durch entsprechende Gestaltung und Neuanlage noch während der Bauphase.

Minimierungsmaßnahme M3:

Reduzierung negativ baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer, insbesondere des Steinbaches

Die Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausführenden Firma durch schonende Bauweisen und den Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel ect. bei Baumaßnahmen im Umfeld der Oberflächengewässer und Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser auf ein Minimum reduziert.

Minimierungsmaßnahme M4:

Optimierte Gestaltung der Straßennebenflächen im Trassenabschnitt von Bau-km 2+600 bis Bau-km 3+100

Durch eine gezielte unattraktive Gestaltung der Seitenstreifen, d. h. durch eine möglichst geschlossene Bepflanzung im Bereich der Jagdhabitate des Rotmilans, insbesondere zwischen Bau-km 2+600 bis 3+100, werden die Jagdbedingungen für den überwiegend im Offenland jagenden Rotmilan und anderer maßgeblich verschlechtert und damit die Kollisionsgefahr weiter reduziert.

Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Rückbau von bestehenden Straßenflächen zu Straßenbegleitflächen
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase
- Im Bereich der gesamten Baumaßnahme gilt das Gesetz eines schonenden Umgangs mit Boden. Zur Vermeidung von unnötigen Verdichtungen werden empfindliche Flächen nicht befahren. Die Lagerung des Aushubmaterials findet außerhalb der Biotop- und Gehölzflächen statt. Die Baudurchführung erfolgt soweit möglich über das bestehende Wegenetz. Das Aushubmaterial wird unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden) gelagert. Beim Wiederverfüllen von Gräben und Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung zu achten. Besonders im Bereich des Steinbaches erfolgt die Sicherung des natürlichen Bodens unter dem Brückenbauwerk bzw. Wiedereinbau des natürlichen Bodensubstrats nach Fertigstellung.
- Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist.

2.2.4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die geplante Baumaßnahme verursacht durch Bau und Betrieb eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges, des Landschaftsbildes, die Auswirkungen auf Erholung und Naturgenuss sowie auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind dem Textteil zum landschafts-

pflegerischen Begleitplan sowie dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planmappe, Ordner 2 Unterlage 9.1 und 9.2) zu entnehmen. Die Konflikte sind dort in Konfliktbereichen zusammengefasst dargestellt. Insofern darf auch auf Teil B Abschnitt II Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses verwiesen werden.

2.2.4.5 Ausgleichserfordernis

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff weder in angemessener Frist ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen einzelnen Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und für die jeweiligen Konfliktbereiche ausführlich beschrieben (vgl. hierzu Planmappe Ordner 2, Unterlage 9, Landschaftspflegerische Begleitplanung). Da sie unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt vielmehr auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden am 21. Juni 1993 „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vereinbart. Mit ihrer Hilfe wurde der Kompensationsbedarf für die vorliegende Baumaßnahme bestimmt.

Konflikt Nr.	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche (ha)		Einschlägiger Grundsatz (MS vom 21.06.1993)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
		ausgleichbar	nicht ausgleichbar			
		ha	ha			ha
K1	1 d) kurzfristig wiederherstellbare Gras- und Krautfluren 2) Überbauung oder Versiegelung	1,18		-	-	-
K2	1 d) mittel- bis langfristig wiederherstellbare Gehölzflächen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen 2) Überbauung oder Versiegelung	0,26		-	-	-
K3	1 d) Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen					
	2) Überbauung oder Versiegelung					
	1 a) landwirtschaftlich genutzte Flächen					
	2) Überbauung	6,72				
	2) Versiegelung	2,87		3.1	0,3	0,861
	2) Entsiegelung, Rekultivierung	0,7		3.1 red.	-0,3	-0,021
K4	1 c) straßennahe Biotope					
	2) Versiegelung, Überbauung von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit (WH)	0,02		1,2	1,5	0,030
	2) Verlust von Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit (WH) infolge Verkleinerung/Isolation	0,01		2	1,5	0,015
K5	1 d) Aquatische Lebensräume (LR 2)					
	2) Überbauung oder Versiegelung	0,03		7	1,75	0,052
	2) vorübergehende Inanspruchnahme	0,01		7/4	1,0	0,010
	2) mittelbare Beeinträchtigung	0,04		7/5.1	0,5	0,020
K6	1 d) Trocken- und Magerlebensräume (LR 4)					
	2) Überbauung oder Versiegelung	0,15		7	1,75	0,262
	2) vorübergehende Inanspruchnahme	0,02		7/4	0,5	0,010
	2) mittelbare Beeinträchtigung	0,01		7/5,1	0,5	0,005
K7	1 d) Gehölz- und Waldlebensräume (LR 5)					
	2) Überbauung oder Versiegelung	0,57		7	1,25	0,712
	2) Überbauung oder Versiegelung, vorbelastet	0,81		7/1.4	0,75	0,607
	2) vorübergehende Inanspruchnahme	0,18		7/4	0,5	0,090
	2) mittelbare Beeinträchtigung	0,70		7/5.1	0,5	0,350

Konflikt Nr.	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche (ha)		Einschlägiger Grundsatz (MS vom 21.06.1993)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
		ausgleichbar	nicht ausgleichbar			
		ha	ha			ha
K8	1 d) Offenlandlebensräume (LR 6, 7) 2) Überbauung oder Versiegelung 2) mittelbare Beeinträchtigung	3,19 0,42		7 7/5.1	1,25 0,5	3,987 0,210
K9	Beeinträchtigung von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überbauung, Versiegelung und mittelbare Beeinträchtigung ihres Lebensraumes (z. B. Feldlerche, Schafstelze), siehe hierzu auch K3					
K10	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Straßenbauwerk und den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen Überbauung eines Kulturgutes (Feldkreuz, Bau-km 3-110)					
Summe Summe Verlust Einzelbäume		17,260				7,200

- 1) a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
b) kartiertes Biotop
c) sonstige Biotop, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen
d) sonstige Nutzungen, einschließlich großräumiger Lebensraumkomplexe
- 2) insbesondere Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung

Folgende Grundsätze kommen bei der quantitativen Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im vorliegenden Fall zur Anwendung:

Eingriff	Grundsatz	Ausgleichsfaktor
Verlust, Beeinträchtigung von wieder herstellbaren Biotopen mit längerer Entwicklungszeit (außerhalb der Lebensraumabgrenzungen)	1,2	1,5
Verlust von Biotopen infolge von Verkleinerung / Isolation	2	1,5
Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen	3,1	0,3
Entsiegelung und Rekultivierung bestehender Straßenflächen	3,1 red.	-0,3
Verlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen wertgebender Tierarten durch Versiegelung bzw. Überbauung	7	
Lebensraum 2, 4		1,75
Lebensraum 5, 6, 7		1,25

Eingriff	Grundsatz	Ausgleichsfaktor
Verlust, Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten Lebensräumen wertgebender Tierarten durch Versiegelung bzw. Überbauung Lebensraum 5	7	0,75
Vorübergehende Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Lebensraumfläche mit längerer / sehr langer Entwicklungszeit während der Bauphase Lebensraum 2 Lebensraum 4, 5		1,0 0,5
Mittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen Lebensraum 2, 4, 5, 6, 7	7,5/1	0,5

Mit der Anwendung der aufgeführten Grundsätze wird der Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima und Luft) erfasst.

Aufgrund des in Teilen sensiblen Landschaftsraumes findet der Grundsatz 7 im Rahmen der Ermittlung besondere Berücksichtigung. Auf der Grundlage der Arten- und Biotopausstattung wurden sieben Lebensräume wertgebender Arten abgegrenzt. Entsprechend ihrer Relevanz für das lokale Vorkommen der Arten, ihrer Ausstattung und Güte, ihrer Größe sowie ihrer Funktion im Biotopverbund wurde die Bedeutung dieser Lebensräume bewertet. Gemäß dieser Bewertung wurden unterschiedlich hohe Faktoren für den Ausgleich der Beeinträchtigungen und des Verlustes dieser Flächen festgelegt.

Die weit verbreiteten Ackerflächen der offenen Feldflur stellen großteils einen Lebensraum der Feldlerche (Lebensraum 8) dar. Aufgrund der allgemeinen geringen naturschutzfachlichen Bedeutung dieser Flächen (intensive Nutzung, kurze Wiederherstellbarkeit etc.) werden sie im Rahmen der Eingriffsermittlung nicht über Grundsatz 7 sondern lediglich über Grundsatz 3.1 berücksichtigt.

Nach Grundsatz 7 werden die Lebensräume ausgeglichen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Hierbei werden alle zugehörigen Flächen entsprechend dem zugewiesenen Faktor des Lebensraumes ausgeglichen (mit Ausnahme von Siedlungs-, Weg- und Straßenflächen).

Die Überbauung oder Versiegelung wird für alle Lebensräume entsprechend ihrer Bewertungen mit Faktoren von 0,5 bis max. 1,75 angesetzt. In bereits vorbelasteten Bereichen verringert sich der Faktor um jeweils 0,5.

Eingriff in Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung sowohl durch Versiegelung oder Überbauung als auch durch bauzeitliche Inanspruchnahme sind nicht zu verzeichnen.

Generell wird neben der direkten Inanspruchnahme von Flächen auch die mittelbare Beeinträchtigung sowie Verkleinerung bzw. Isolation von Biotopflächen und Lebensräumen wertgebender Arten bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt.

Die mittelbare Beeinträchtigung aller Lebensräume, die vor Beginn der Baumaßnahme noch außerhalb des Beeinträchtigungskorridors zu liegen kommen, wird mit 0,5 berechnet.

Biotope innerhalb der Lebensräume werden aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit auch über Grundsatz 7 ausgeglichen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Biotope innerhalb von Lebensräumen mit einem geringeren Faktor ausgeglichen werden als Biotope außerhalb von Lebensräumen wertgebender Arten. Da aber über Grundsatz 7 ohnehin Komplexlebensräume mit unterschiedlich wertvollen Biotop- und Realnutzungstypen erfasst werden, wird dieser Aspekt in der Gesamtgewichtung des Grundsatzes 7 hinreichend berücksichtigt.

Die vorübergehende Überbauung von Biotopflächen während der Bauzeit wird entsprechend der Entwicklungszeit mit 0,5 (längere Entwicklungszeit) bis 1,0 (sehr langfristig wiederherstellbar) berechnet. Die temporäre Überbauung von Flächen innerhalb der Lebensräume wird bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nur berücksichtigt, sofern es sich um mittel- bis langfristig bzw. nicht wiederherstellbare Flächen (z. B. alte Waldbestände und Strauch-Baumhecken) handelt.

2.2.4.6 Kompensationsmaßnahmen

2.2.4.6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen haben einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 7,20 ha zur Folge. Dieser wird zu einem Teil durch die Ausgleichsmaßnahme A1 mit einer anrechenbaren Fläche von 3,33 ha auf der Flur-Nr. 1172 und 1173 Gemarkung Bärnau ca. 700 m nördlich des Planungsgebiets abgedeckt. Für den restlichen Ausgleichsflächenbedarf wird die Fläche A2 mit der Flur-Nr. 1332 Gemarkung Bärnau mit einer anrechenbaren Fläche von 3,92 ha herangezogen. Sie befindet sich ca. 200 m nördlich der Umgehungsstraße nahe der Landesgrenze. Da die beiden Flächen jeweils vollständig für die Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, ergibt sich eine geringfügige Überkompensation von 0,05 ha.

Die Verluste an landschaftsbildprägenden Waldrändern und Gehölzstrukturen werden im Rahmen der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Pflanzung von Hochstämmen und entsprechenden Gehölzpflanzungen sowie extensiv genutzten Gras- und Krautstrukturen kompensiert.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert die Beeinträchtigung und Zerschneidung der Lebensräume entlang des Steinbachs sowie der Offenlandlebensräume und damit die Eingriffe in das Artengefüge. Insbesondere der Verlust von Nahrungshabitaten für den unregelmäßig brütenden Weißstorch und von Bruträumen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) sollen hierbei durch Optimierung geeigneter Flächen kompensiert werden.

Dies soll durch eine extensive Nutzung der Grünlandfläche in der Aue durch zweischürige, abschnittsweise Mahd in 14-tägigen Intervallen jeweils im Mai und Juli, um ständig Freiflächen für den Weißstorch zu erhalten, erreicht werden.

Außerdem ist die Öffnung der Drainagen in Teilbereichen vorgesehen. Der Abtrag von Oberboden zur Anlage von Seigen und Gräben im bestehenden natürlichen Relief als auch die Gestaltung einer naturnahen Grabensohle sieht der Maßnahmeplan (vgl. Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.5) vor. Die Böschungen werden im Bereich der Seigen flach ausgeführt, um eine

regelmäßige Mahd der Flächen zu ermöglichen. Die Gräben sollen zur Beseitigung von starkem Pflanzenwuchs im Herbst (September/Oktober) im jährlichen Wechsel der Grabenseiten geräumt werden.

Weiterhin ist die Verbreiterung des Ufergehölzes besonders durch Anpflanzung von standortheimischen Baum-Strauch-Hecken in den Planunterlagen enthalten. Die intensiv genutzten Nachbarflächen und Wirtschaftswege werden durch die Anpflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern abgegrenzt.

Die Ausgleichsmaßnahme A2 schafft einen Ausgleich für Eingriffe in Offenlandlebensräume und die aufgelassene Bahnlinie Tirschenreuth – Bärnau. Sie schafft Lebensraumfläche für wertgebende Arten der Artgruppen Heuschrecken, Vögel und Reptilien. Durch Anlage und Entwicklung eines mosaikartigen Verbundes unterschiedlicher Habitatstrukturen soll speziell auch das Nahrungsangebot für den Rotmilan optimiert werden.

Die Entwicklung einer mageren Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen in den Randbereichen wird angestrebt. Die ehemaligen Ackerstandorte werden mittels einer standortheimischen Druschgut verbesserten Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern zu extensiven Grünlandflächen umgewandelt. Außerdem ist die Neuanlage von drei vollsonnigen und trocken gelegenen naturnahen Lesesteinhaufen aus örtlich anstehendem Gesteinsmaterial als Habitat für Reptilien beschlossen. Im westlichen oder östlichen Anschluss an die Lesesteinhaufen werden Totholzhaufen errichtet oder Wurzelstöcke angebaut.

In regelmäßigen Abständen wird der Aufwuchs um die Lesesteinhaufen entfernt. Insgesamt sollen die Strukturen offen gehalten werden, bei Bedarf sind sowohl die Lesesteinhaufen wie auch das Totholz zu erneuern.

Weiterhin werden Einzelbäume und Feldgehölze in Verlängerung des angrenzenden Magerbiotops im Süden der Fläche gepflanzt. Im Norden ist die Verbreiterung des Gehölzriegels durch Anpflanzung von Baum-Strauch-Hecken vorgesehen.

Die Heckenpflege wird abschnittsweise im Abstand von 10 – 15 Jahren erfolgen.

Beide Ausgleichsflächen liegen im gleichen Naturraum wie das Vorhaben. Nach Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen und der nachfolgend genannten landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neugestaltet werden. Der Eingriff wird im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

2.2.4.6.2 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Folgende weitere Gestaltungsmaßnahmen sind geplant:

- Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen sowie Ansaat einer Saatgutmischung mit standortgerechten Gräsern und Kräutern für magere Standorte. Regelmäßige Mahd der Straßennebenflächen (G1)
- Pflanzung von standortgerechten Hochstämmen (G2)
- Pflanzung von naturnahen Gehölzgruppen, Hecken und Feldgehölzen auf den Straßennebenflächen sowie im Bereich vorübergehender Inanspruchnahme von wiederherstellbaren Gehölzflächen. Verwendung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich und unter Hochspannungsleitungen nur Sträucher) (G3)
- Im Bereich der Rückbauflächen Abtrag des ehemaligen Straßenkörpers und Gestaltung entsprechend der künftigen Nutzung (Wiesen-/Gehölzbestände; landwirtschaftliche Nutzfläche) (G4)
- Gestaltungsmaßnahmen (G5) der Regenrückhaltebecken zur Einbindung in die Landschaft und naturnahe Gestaltung der Becken durch:
 - Modellierung eines kleinräumig wechselnden Mikroreliefs in den Becken zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt
 - Belassen der Rohbodenflächen im Bereich der Regenrückhaltebecken; Zulassen einer natürlichen Sukzession im Bereich der Beckenböden; Ansaat einer standortgerechten Saatgutmischung für magere Standorte auf den Böschungen sowie den umliegenden Flächen

- Entwicklungsziele: Nasse und feuchte Standorte mit Röhrichtgürtel, Wasser-/Unterwasservegetation am Beckenboden; artenreiche magere Gras- und Krautfluren
- Modellierung einer strukturreichen Grabensohle des Entwässerungsgrabens mit flacher Ausbildung des Uferrandes
- Anlage von naturnahen Heckenstrukturen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Anlage von Rohbodenstandorten in den Einschnittsbereichen im Westen des Planungsgebietes und im Umfeld der Regenrückhaltebecken (G6):
 - Entwicklungsziel: Sukzession von mageren Hochstauden, Gras- und Krautfluren, angrenzend an Waldflächen; Entwicklung zu naturnahen Waldrändern

Alle Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G6) werden in den Maßnahmeblättern im Anhang (Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1) detailliert erläutert und sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen lagemäßig dargestellt.

2.2.4.7 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen werden können, die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das genehmigte Vorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessen Rechnung.

2.2.5 Artenschutz

2.2.5.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i. S. v. §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebende Tiere der besonderen geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i. S. d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung (noch nicht erlassen) genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb

der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a. a. O.).

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Landschaftsarchitekturbüros Narr, Rist und Türk (vgl. Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1, Anhang 4) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Basis von Sekundärdaten bzw. einer Potentialbetrachtung vorgenommen (worst-case-Szenario) und enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die Arten. Auch fließen eigene Beobachtungen des Gutachters in die Beurteilung mit ein.

Die saP vom Juli 2010 ist unter Berücksichtigung des seit 1. März 2010 geltenden BNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Nationales Artenschutzrecht:

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. § 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1, Anhang 4) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind.

Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 15 BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen sind der Landschafts-

pflegerischen Begleitplanung (Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1 ff) zu entnehmen und auch unter den Ziffern 2.2.4.2 Abschnitt II, Vermeidungs- (V1–V4) und Minimierungsmaßnahmen (M1–M4) als auch Ziffer 2.3.4.6.1 Abschnitt II, Ausgleichsmaßnahmen (A1–A2), beide Teil B des Beschlusses, behandelt werden.

Die Maßnahmen werden daher im Folgenden nur stichpunktartig aufgezählt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

- V1: Zeitliche Steuerung von Rodung und Baufelddräumung
- V2: Vergrößerung der Brückenöffnung am Steinbach
- V3: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- V4: Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken
- M1: Minimierung des Kollisionsrisikos durch die Anlage von Leiteinrichtungen und Überflughilfen für Fledermäuse
- M2: Aufwertung bestehender Habitate und Lebensraumneuschaffung für die Zauneidechse auf Straßenböschungen im Nahbereich zur Bahnlinie
- M3: Reduzierung negativer baubedingter Umweltauswirkungen durch Schutz der Oberflächengewässer, insbesondere des Steinbaches
- M4: Optimierte Gestaltung der Straßennebenflächen im Trassenabschnitt von Bau-km 2+600 bis Bau-km 3+100
- A1: Grünlandextensivierung und habitatverbessernde Maßnahmen am Heiligenbach
- A2: Entwicklung von mageren Extensivwiesen und Verbesserung der Habitatstrukturen auf der Hangwiese am Hinteren Steinberg

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

2.2.5.2 Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.5.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die in Anhang IV der FFH-RL genannten Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

2.2.5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bereits aufgrund der Verbreitung und der Lebensraumsansprüche relevanter Arten können Vorkommen von Amphibien, Tagfaltern, Schnecken, Muscheln, Fischen, Libellen, Nachtfaltern und Käfern lt. Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden.

Aus dem Untersuchungsgebiet bekannt sind Vorkommen von Anhang IV-Arten aus den Klassen der Säugetiere und Reptilien.

In der nachstehenden Tabelle ist das potenziell zu erwartende prüfrelevante Artenspektrum im Überblick mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	RLO	EHZ KBR	Status im UG
Fledermäuse							
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	2	UI	pot. vorkommend
Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x	*	FV	nachgewiesen
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x	3	FV	pot. vorkommend
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	2	UI	nachgewiesen
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	3	FV	pot. vorkommend
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x	*	UI	nachgewiesen
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	2	UI	pot. vorkommend
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	V	UI	nachgewiesen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x	*	FV	nachgewiesen
Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	D	x	3	U	pot. vorkommend
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x	*	FV	nachgewiesen
Säugetiere							
Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	1	UI	pot. vorkommend, kein Nachweis im UG
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x	*	U	pot. vorkommend
Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	UB	pot. vorkommend
Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	1	UB	pot. vorkommend

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	RLO	EHZ KBR	Status im UG
Reptilien							
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	V	UI	nachgewiesen

RLB / RLD / RLO Rote Liste Bayern / Deutschland / Ostbayerisches Grundgebirge

0	ausgestorben oder verschollen	
1	vom Aussterben bedroht	
2	stark gefährdet	
3	gefährdet	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	
D	Daten defizitär	
V	Art der Vorwarnliste	
*	Art ungefährdet	
-	kein Vorkommen	
sg	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	
EHZ KBR	Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region	
FV	Favourable	= günstig
UI	unfavourable – inadequate	= ungünstig – unzureichend
UB	unfavourable – bad	= ungünstig – schlecht
U	unknown	= unbekannt

Für die vorstehend genannten nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2.4.3 dieses Beschlusses aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen durch den Bau und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens **keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Eine Erhöhung der Belastungen der Tierarten kann ausgeschlossen werden oder trotz direkter Eingriffe in den Lebensraum die Funktionalität der Lebensstätten gesichert werden.

Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und der Befreiungen nach § 67 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände bezüglich der einzelnen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird insofern verwiesen (vgl. Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1, Anhang 4).

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Beschlusses auf Tierarten, bei denen eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung dar:

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Langohrfledermäuse sind aufgrund ihrer leisen Rufe nur schwer zu erfassen. Zudem besteht keine Möglichkeit, die beiden Schwesternarten Braunes und Graues Langohr anhand ihrer Rufe zu unterscheiden. Vom Braunen Langohr liegen zahlreiche Nachweise aus dem Landkreis vor. Die Schwesternart, das Graue Langohr, fehlt im Landkreis und diese Art meidet zudem im allgemeinen klimatische Ungunsträume. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Bereich des Bahndamms und den Gehölzen am Steinbach durchfliegend bzw. jagend beobachteten Langohrfledermäusen (*Plecotus auritus* / *austriacus*) unbekannter Artzuordnung, um das Braune Langohr gehandelt hat. Neben den bereits erwähnten Beobachtungen liegen aus dem weiteren Umfeld und aus der Stadt Bärnau selbst in der ASK zahlreiche Nachweise, insbesondere von Tieren in Winterquartieren, vor. Bekannt sind jedoch auch mehrere Sommerquartiere, das nächste davon im benachbarten Hohenthann (ca. 2,5 km westlich des Untersuchungsgebietes).

Hinweise auf Quartiere, die sich bevorzugt in Baumhöhlen oder –spalten oder in Dachböden finden, sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Ausgehend von den Habitatansprüchen sind (Einzel-)Quartiere in Bärnau oder in benachbarten höhlenreichen Waldbeständen zu vermuten, zumal die Jagdgebiete meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, teils nur 500 m, um das Quartier liegen. Infolge regelmäßiger arttypischer Quartierwechsel wird jedoch davon ausgegangen, dass die gesamte strukturreiche Offenlandschaft und die Teichgebiete, aber auch angrenzende Siedlungsränder und Siedlungsgebiete und benachbarte naturnähere Wälder der Art als Jagdhabitat dienen.

Ferner ist es anzunehmen, dass der Austausch zwischen Quartieren und Jagdgebieten bei dieser sehr strukturgebundenen fliegenden Art überwiegend entlang von Hecken oder anderen linearen Elementen erfolgt. Für das Untersuchungsgebiet ist dies entlang des Steinbaches oder des ehemaligen Bahndammes belegt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird mit **gut** gewertet.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die in Anspruch genommenen Strukturen keine geeigneten Quartierstandorte aufweisen und die betroffenen Jagdhabitats nicht von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der Quartiere sind, d. h. sowohl Kolonien als auch Überwinterungsquartiere sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Das **Schadungsverbot** ist **nicht** erfüllt.

Direkte Verluste von Jagdhabitats ergeben sich durch die Trassenführung im Bereich des Steinbaches durch den Verlust von Begleitgehölzen und die Überbauung eines benachbarten Weihers mit seinen Randstrukturen. Auswirkungen ergeben sich ferner durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der an den Straßenraum angrenzenden Jagdhabitats. Die Gefährdung einer Anlockung durch Licht besteht nicht, da keine Straßenbeleuchtung geplant ist und die an eine Jagd an Gehölzen angepassten Plecotus-Arten das Nahrungsspektrum, das von einer Beleuchtung angelockt wird, nur in geringem Umfang nutzen können. Jedoch sind bedingt durch diese Jagdweise Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Verlärmung nicht auszuschließen. Stoffeinträge wirken sich hingegen auf die Habitateignung nicht aus, da kaum davon ausgegangen werden kann, dass durch sie die höherwüchsigen Vegetationsstrukturen wesentlich verändert werden. Projektbedingte Schadstoffeinträge verschlechtern die Jagdbedingungen somit nicht signifikant.

Der Erhalt der Population wird durch die im Vergleich zum nutzbaren Raum verschwindend geringen Verluste an Jagdhabitatsflächen nicht gefährdet. Auch die Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen bleiben,

unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, erhalten.

Das **Störungsverbot** ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen **nicht erfüllt**.

Beeinträchtigungen resultieren ferner aus der Zerschneidung der Leitlinien am Steinbach und am ehemaligen Bahndamm, da die Art sehr strukturgebunden entlang von Hecken oder in Baumkronen liegt. Hieraus ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungsrisiko direkter Individuenverluste durch Kollision mit dem fließenden Verkehr bei Querungen oder wenn die Nahrungssuche an straßennahen Gehölzbeständen (Straßenbegleitgehölzen) erfolgt. In Bayern ist das Braune Langohr aufgrund seines bodennahen und langsamen Fluges eines der häufigsten Verkehrsoffer unter den Fledermäusen.

Um Kollisionsopfer zu verhindern, wird am Steinbach das Brückenbauwerk deutlich aufgeweitet (Vermeidungsmaßnahme V2). Die vorhandene Leitstruktur bleibt erhalten und wird soweit möglich unter die Brücke gezogen. Derartige Durchlässe werden nachweislich von der Art der Unterquerung von Verkehrswegen genutzt. Zusätzlich werden die Straßendämme beiderseits des Brückendurchlasses dicht angepflanzt, um einen Leiteffekt zur Brückenöffnung zu erzielen (Vermeidungsmaßnahme M1) und mögliche Querungen neben der Brücke zu verhindern. Weiterhin werden zur Vermeidung von Kollisionen beiderseits des Trasseneinschnittes am ehemaligen Bahndamm westlich von Bärnau dicht bepflanzte Wälle errichtet, die als Fledermaus-Überflughilfe dienen und entlang der Leitlinie ziehende Langohren über den Gefahrenbereich helfen (Vermeidungsmaßnahme M1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Das **Tötungsverbot** ist damit **nicht erfüllt**.

Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandti* / *Myotis mystacinus*)

Aufgrund der Häufigkeitsverteilung der Nachweise der beiden Bartfledermausarten kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Untersuchungsgebiet jagend bestätigten Bartfledermäuse unbekannter

Artzuordnung (*Myotis brandti* / *mystacinus*) um die Kleine Bartfledermaus gehandelt haben dürfte, zumal aus dem Landkreis keine Hinweise auf dauerhafte Vorkommen der Großen Bartfledermaus vorliegen.

Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, selten auch hinter abstehender Rinde. Noch mindestens bis Ende der 1980er Jahre existierte eine Wochenstube in Bärnau-Kaltenmühle, daneben sind für die 1990er Sommerquartiere in der Knopffabrik Bärnau und aus dem benachbarten Schwarzenbach nachgewiesen. Zumindest die Quartiere in Schwarzenbach konnten 2005 aktuell bestätigt werden. Weitere bislang unbekannte Quartierstandorte und Wochenstuben sind in den Siedlungen und entsprechend der Erkenntnisse aus aktuellen Untersuchungen etwa an Scheunen oder Einzelgebäuden auch im Außenbereich und im Umfeld des Untersuchungsgebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein trassennaher Quartierstandorte liegen jedoch nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art mehrfach im Bereich des Steinbaches sowie jagend an den hier angrenzenden Teichen beobachtet werden. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten überwiegend strukturgebunden. Eine besonders bedeutsame Leitlinie stellt im Untersuchungsgebiet der Steinbach mit seinen begleitenden Gehölzsäumen dar.

Hinsichtlich der Wahl der Jagdhabitats zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Der regelmäßige Jagdgebietsradius beträgt meist maximal 1,5 km. Klassische Jagdhabitats stellen strukturreiche Landschaften, stehende oder fließende Gewässer und Wälder dar. Jedoch jagt sie auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern oder an Straßenlaternen. Die Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet deuten auf eine stärkere Nutzung der strukturierten Offenlandschaft im Osten von Bärnau und eventuell auch benachbarte Wälder hin. Aber auch weitere Jagdausflüge in Bereiche westlich (wo die Art am Bahndamm aktuell nicht belegt werden konnte) und vor allem südlich Bärnau oder im Ortsbereich selbst sind sehr wahrscheinlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl Siedlungen, Siedlungsränder als auch strukturierte Offenlandschaften und Wälder sowohl im gesamten Untersuchungsgebiet als auch im nicht betrachteten Umfeld von Bärnau, wo die

Quartierstandorte zu vermuten sind, von der Kleinen Bartfledermaus zur Nahrungssuche genutzt werden.

Aufgrund des verbreiteten Auftretens im Raum und der als günstig zu wertenden Lebensbedingungen wird der Erhaltungszustand der **lokalen Population** der Kleinen Bartfledermaus mit **gut bewertet**.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen ist nicht zu erwarten, da die Quartierstandorte nahezu ausschließlich an Gebäuden zu finden sind und keine Siedlungsflächen oder Einzelgebäude in Anspruch genommen werden. Das **Schädigungsverbot** ist **nicht erfüllt**.

Bau- und anlagebedingt werden Jagdhabitats der Kleinen Bartfledermaus beansprucht, von denen angenommen werden muss, dass sie im direkten funktionalen Zusammenhang mit (potenziellen) Quartieren oder Wochenstuben im Umfeld stehen. Direkte Verluste von Jagdhabitats ergeben sich aufgrund der weitgehend flexiblen Wahl der Jagdhabitats, in allen stukturreicheren Bereichen, in denen Flächen überbaut oder versiegelt werden, d. h. sowohl am Steinbach, den benachbarten Teichen und in der angrenzenden Kulturlandschaft als auch am ehemaligen Bahndamm und seinem näheren Umfeld. Auswirkungen können sich ferner durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung an den Straßenraum angrenzender Jagdhabitats ergeben. Gegenüber Lärm- und Lichtmissionen gilt die Art als wenig empfindlich, so dass von den bau- und betriebsbedingten Störungen keine Verschlechterung der Habitatsignung hervorgerufen wird. Auch vom Projekt verursachte Stoffeinträge wirken sich auf die Habitatsignung nicht entscheidend aus, da die Art ein weites Habitatspektrum zur Nahrungssuche nutzt und daher Änderungen der Vegetationszusammensetzung toleriert werden. Somit verschlechtern sich die Jagdbedingungen durch bau- und betriebsbedingte Emissionen nicht signifikant.

Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass die reproduzierende Population der Kleinen Bartfledermaus, vermutlich der häufigsten Fledermausart im Raum, in umliegenden Siedlungen durch die vorhabensbedingten Wirkungen dauerhaft geschwächt wird. Durch das Vorhaben gehen nur sehr kleine Jagdhabitatsflächen verloren. Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Nahrungssuche

ergeben sich keine, da für diese hinsichtlich ihrer Jagdhabitats als euryök einzustufenden Art geeignete Jagdhabitats im Raum keinen Mangel darstellen. Ferner stehen Ausweichhabitats in ausreichender Dimensionierung zur Verfügung und die betroffenen Nahrungshabitats sind somit nicht von existenzieller Bedeutung für die Art.

Das **Störungsverbot** ist **nicht erfüllt**.

Beeinträchtigungen resultieren aus der Zerschneidung möglicher Austauschbeziehungen zwischen Quartieren im Siedlungsbereich und Jagdhabitats am Steinbach und am ehemaligen Bahndamm westlich vor Bärnau. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden, so dass ein erhöhtes Gefährdungsrisiko von direkten Individuenverlusten durch Kollision mit dem fließenden Verkehr bei Querungen struktureller, von der Art genutzter Leitlinien besteht.

Für die wendige und oftmals deutlich über Bodenniveau entlang von Gehölzen fliegende Art liegen mehrfach Nachweise für betriebsbedingte Verluste infolge Kollision vor. Jedoch wird sie, verglichen mit der Häufigkeit der Art, nur relativ selten als Verkehrsoffer nachgewiesen. Am Steinbach ist das Kollisionsrisiko aufgrund der großzügig dimensionierten Brücke, die von Kleinen Bartfledermäusen nachweislich zum Durchflug angenommen wird, sehr gering (Vermeidungsmaßnahme V2). Am ehemaligen Bahndamm wird das Kollisionsrisiko durch die Errichtung von Wällen beiderseits der Straßentrasse (Vermeidungsmaßnahme M1), die als Fledermaus-Überflughilfe dienen, ebenfalls vermieden.

Das **Tötungsverbot** ist **nicht erfüllt**.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Nachweise der Nordfledermaus liegen für das Untersuchungsgebiet durch die Kartierungen und des Gutachtens aus dem weiteren Umfeld in der Fledermausdatenbank vor. Wochenstuben sind nur wenige aus dem Landkreis bekannt, jedoch gilt die Art als Charakterart der höheren Mittelgebirge Ostbayerns und dürfte im Landkreis flächendeckend vorhanden sein. Sie ist eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben befinden sich meist in Spalten an Gebäuden u. a. nachweislich im Landkreis auch an Scheunen,

so dass im Untersuchungsgebiet trassennah keine Quartiere oder Wochenstuben zu vermuten sind.

Als Jagdgebiete, die meist in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere, im Spätsommer aber auch 15 km und mehr entfernt liegen können, werden v. a. strukturreiche Wälder und hier wiederum Lichtungen, Schneisen und Waldränder genutzt. Daneben jagt die Fledermausart aber auch regelmäßig im Bereich der Siedlungsränder, wo sie häufig an Straßenlaternen zu beobachten ist und an oder über Gewässern. Die Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten orientieren sich zumeist stark an Strukturen, auch wenn die Art relativ hoch und schnell und teils im freien Luftraum fliegt.

Nachweise gelangen im Untersuchungsgebiet von jagenden Tieren an Straßenbeleuchtungen in den Siedlungsrändern von Bärnau und Heimhof und über den Teichen im Umfeld des Steinbaches. Ferner muss von einer weiteren Nutzung auch zentralerer Siedlungsflächen ausgegangen werden.

Durchziehende, d. h. entlang der Leitlinie fliegende Individuen der Nordfledermaus konnten zudem am Steinbach und an der ehemaligen Bahnlinie westlich von Bärnau nachgewiesen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich bei diesen Beobachtungen um Tiere, die Jagdgebiete in den benachbarten Waldflächen aufsuchten.

Die Art ist in Ostbayern mit verbreitet und durchaus häufig. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher mit gut zu bewerten.**

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da Quartierstandorte nahezu ausschließlich an Gebäuden zu finden sind und keine Siedlungsflächen oder Einzelgebäude beansprucht werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Bau- und anlagenbedingt werden Jagdhabitats der Nordfledermaus durch Versiegelung und Überbauung von Gehölzbeständen am Steinbach und am ehemaligen Bahndamm westlich von Bärnau sowie durch die Überbauung eines Teiches nördlich des Steinbaches beansprucht. Auswirkungen können sich ferner durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der, an den

Straßenraum angrenzenden Jagdhabitate ergeben. Gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen gilt die Art als wenig empfindlich, zumal sich auch regelmäßig an Straßenlaternen jagt, so dass von diesen Störungen keine Verschlechterung der Habitateignung hervorgerufen wird. Auch Stoffeinträge wirken sich auf die Habitateignung kaum entscheidend aus, da die Art vor allem strukturgebunden an Waldrändern oder in Schneisen und auch in Siedlungen jagt. Daher können Änderungen der Vegetationszusammensetzung toleriert werden und die Jagdbedingungen verschlechtern sich nicht signifikant.

Die betroffenen Jagdhabitate sind nicht von existentieller Bedeutung für die (potenziellen) Wochenstuben, da die Tiere in ungestörte Bereiche abwandern können.

Durch das Vorhaben gehen nur sehr kleine Jagdhabitatsflächen durch Überbauung und Versiegelung verloren oder werden bau- oder betriebsbedingt beeinträchtigt. Zudem wirken sich die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen nicht schwerwiegend auf die Eignung an die Trasse angrenzender Jagdhabitate aus, da die Art gegenüber diesen Faktoren als wenig empfindlich einzustufen ist. Die Nordfledermaus scheint sich auch durch vorbeifahrende Fahrzeuge bei der Nahrungssuche im Straßenbereich nur wenig stören zu lassen. Auch Stoffeinträge wirken sich auf die Habitateignung kaum entscheidend aus. Die Jagdbedingungen verschlechtern sich nicht signifikant und Änderungen der Vegetationszusammensetzung werden toleriert.

Auch die Funktionsbeziehungen zwischen den potenziellen Quartieren im Siedlungsbereich und Jagdhabitaten in der freien Landschaft bleiben durch den weitgehenden Erhalt der Leitlinien und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhalten (V2: Vergrößerung der Brückenöffnung am Steinbach und M1: Minimierung des Kollisionsrisikos durch Anlage von Leitlinien und Überflughilfen).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

Die Nordfledermaus jagt häufig auch an Straßenlaternen. Daher ist die Gefahr einer Anlockung durch Beleuchtung von Straße oder Baustelle und somit

das grundsätzliche Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen hoch. Allerdings wird die Art infolge der Adaption an den freien Luftraum und den meist hohen und schnellen Flug nur selten Opfer des Straßenverkehrs. So liegt aus Bayern bislang nur ein Fund eines durch den Straßenverkehr getöteten Tieres vor.

Neben einer möglichen Anlockung in den Gefahrenbereich ergeben sich Risiken sobald von der Art genutzte Leitlinien durch Verkehrswege gequert werden. Durch ihren hohen Flug können Kollisionen bei Querungen im Einschnitt, wie am ehemaligen Bahndamm, weitgehend ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotenzial besteht für die Art besonders bei Querung von Leitlinien in Dammlage. Jedoch sind für die Nordfledermaus Durchflüge durch Unterführungen belegt. Nur ein Teil der Tiere quert über die Trasse hinweg. Für Tiere, die speziell in Höhe der Brücke bzw. in Dammhöhe die Straßentrasse zu queren versuchen verbleibt daher ein geringes Restrisiko der Tötung infolge von Kollision, das jedoch nicht über der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die bayern- und deutschlandweit ungefährdete Zwergfledermaus ist eine der häufigsten und am meisten verbreiteten Fledermausarten im Landkreis. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art am Rande der Teichgruppe am Steinbach jagend und entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbandes am Bachlauf durchfliegend beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass lokale Vorkommen der Art, die im Siedlungsbereich ein Quartier besitzen, die strukturreiche Offenlandschaft mit den Teichgruppen, benachbarte Waldränder und die Siedlungsflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren ist nicht zu erwarten, da diese nahezu ausschließlich an Gebäuden zu finden sind und keine Siedlungsflächen, Einzelgebäude oder Scheunen vom Vorhaben direkt betroffen

sind. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. **Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.**

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Art gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen wenig empfindlich ist und sich auch Stoffeinträge nicht entscheidend auf die Habitateignung auswirken. Allerdings sind Zerschneidungen wesentlicher Austauschbeziehungen entlang von Leitlinien zu konstatieren. Bau- und anlagebedingt gehen der Zwergfledermaus Jagdhabitats, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit (potenziellen) Quartieren im Umfeld stehen, verloren. Des Weiteren ist die Zerschneidung genutzter Leitlinien zu vermeiden. Um eine dadurch bedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation zu vermeiden, werden durch die Anlage größerer Brücken (Vermeidungsmaßnahme V2) und von Überflughilfen (Vermeidungsmaßnahme M1) die Verbindungen zwischen Jagdhabitat und potentiellen Quartieren aufrecht erhalten. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens auswirken könnten sind damit auszuschließen.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Eine Gefährdung einzelner Individuen besteht durch ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen, zumal die Zwergfledermaus zu den häufigsten Verkehrsopferten unter allen Fledermausarten zählt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Fledermausart strukturgebunden und bevorzugt an vertikalen Strukturen wandert und jagt. Die Art wird jedoch hinsichtlich der hohen Anzahl ihres Vorkommens verhältnismäßig selten als Verkehrsopfer nachgewiesen. Die Jagd erfolgt bevorzugt in Höhen zwischen 2 m und 6 m, teils auch deutlich darüber (15 m). Hierdurch bewegt sie sich meist außerhalb des direkten Gefahrenbereichs des Straßenverkehrs. Durch ihren überwiegend hohen Flug ist sie zudem in der Lage, querende Bauwerke weitgehend gefahrlos zu überfliegen, orientiert sich dabei jedoch meist an Strukturen. Es ist somit davon auszugehen, dass sie die Leitlinienquerung am ehemaligen Bahndamm, die im Einschnitt erfolgt, unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfe (Vermeidungsmaßnahme M1), überfliegt. Ein erhöhtes Risiko ergibt sich jedoch, wenn Leitlinien in Dammlage oder mit Brücken (Steinbach)

gequert werden. Zwar ist durchaus belegt, dass Zwergfledermäuse selbst verhältnismäßig kleine Durchlässe zum Überfliegen nutzen, es muss jedoch auch damit gerechnet werden, dass sie die Trasse zum Teil überfliegen. Hierdurch können einzelne Tiere in den Gefahrenbereich einer Kollision mit Fahrzeugen kommen. An der Brücke am Steinbach wird die vorhandene Leitstruktur erhalten und unter die Brücke gezogen. Damit ist ein gefahrloser Durchflug unter dem Bauwerk gewährleistet (Vermeidungsmaßnahme V2). Da die Art im Raum weit verbreitet ist und bereits hohe Vorbelastungen zu vermelden sind, wird das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Damit ist das **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht erfüllt.**

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Im Landkreis Tirschenreuth gelangen bislang noch keine gesicherten Nachweise des Fischotters, der aktuell nur in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Regen und Cham im Grenzgebiet des Bayerischen Waldes eine größere Population aufweist. Da die Art allerdings an der Eger im nördlich benachbarten Landkreis Wunsiedel ebenso wie in Tschechien vorkommt und auch aus dem südlich angrenzenden Landkreis Neustadt a. d. Waldnab bereits mehrere Nachweise (vor allem von der Haidenaab) vorliegen, ist eine Wiederansiedlung bzw. Ausbreitung nicht ausgeschlossen. Die Erhaltung naturnaher und natürlicher Bäche besonders im Grenzgebiet zu Tschechien kommt als potenzieller Lebensraum und Verbundkorridor mit den Kernvorkommen in Südostbayern für diese vom Aussterben bedrohten Art besondere Bedeutung zu.

Da keine aktuellen, dauerhaften Vorkommen im Raum bestehen, ist der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten oder der Verlust von Individuen als auch der **Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig.**

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos würde sich nur ergeben, wenn wesentliche Austauschbeziehungen oder Wanderachsen, die für den Verbund der Teilvorkommen und Teillebensräume von Bedeutung sind, durch Anlage oder Betrieb beeinträchtigt werden.

Für den Fischotter wäre dies der Fall, wenn etwa naturnahe Bäche, insbesondere Bäche wie der Steinbach, vorhabensbedingt (in größerem Ausmaß) zerschnitten würden. Diese Bäche verbinden das Flusssystem der Moldau mit den Vorkommen in der benachbarten Eger, mit dem Flusssystem der Donau und den Vorkommen in ihren nördlichen Zuflüssen. Durch die großzügig dimensionierte Brücke über den Steinbach (Vermeidungsmaßnahme V2), die auch Wanderungen in mit unterführten Uferstreifen erlaubt, bleiben die Austauschmöglichkeiten über die Wasserscheide jedoch im vollen Umfang erhalten.

Das Tötungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse ist zerstreut im ganzen Landkreis verbreitet. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Vorkommen im Bereich des ehemaligen Bahndamms im Westen von Bärnau nachgewiesen werden. Nachweise gelangen hier in den mageren Randbereichen und auf den Böschungen des ehemaligen Bahnkörpers zwischen der Staatsstraße bei Heimhof und dem Gewerbegebiet am Westrand von Bärnau. Im weiteren östlichen Verlauf des ehemaligen Bahndamms, etwa am Bahnhof oder den benachbarten Felsbereichen, konnten hingegen keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen bestehen allerdings entlang des ehemaligen Bahnkörpers nach Westen. Eine Verbindung mit diesen Vorkommen ist unter Berücksichtigung unbekannter Wanderdistanzen anzunehmen. Für die lokale Population entlang des Bahndamms sind die Lebensbedingungen insgesamt sehr günstig. Es kann von großen vernetzten Vorkommen ausgegangen werden. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird mit **gut** bewertet.

Es werden vorhabensbedingt Flächen direkt beansprucht, die der Zauneidechse als Lebensraum und vermutlich auch zur Fortpflanzung oder als Versteckplätze (Ruhestätten) dienen. Zudem ergibt sich die Gefahr baubedingter Individuenverluste oder der Zerstörung von Eiern der Art während der Bauphase. Um hier sowohl Lebensraum- als auch Individuenverluste zu begrenzen, kommt dem Schutz angrenzender Lebensräume (Vermeidungsmaßnahme V3) im Umfeld des Bahndamms hohe Bedeutung zu.

Im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen (alter Bahndamm) von Bau-km 0+300 bis 0+370 erfolgen Gehölzrodungen und vollständige Baufeldräumung nach Möglichkeit bereits im Herbst (günstigstenfalls Mitte August, spätestens Ende September) vor Beginn des eigentlichen Baubetriebs bei Temperaturen deutlich über 5° C. Dadurch werden baubedingte Individuenverluste, die bei wenig mobilen Tieren (Winterstarre) auftreten könnten, und ein Verbleib von Zauneidechsen zur Überwinterung im Baufeld mangels geeigneter Kleinstrukturen erheblich eingeschränkt. Weiter erfolgt die Durchführung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung im Bereich des Bahndamms grundsätzlich von Ost nach West, um ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Abschnitte des Bahndamms zu gewährleisten. Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass im Zuge der Baufeldräumung keine Strukturen verbleiben, die für Zauneidechsen als Überwinterungshabitat günstig sind (Vermeidungsmaßnahme V1).

Die betroffenen überbauten und versiegelten sowie durch Isolation verloren gegangenen Lebensräume der Zauneidechse am ehemaligen Bahndamm sind im Vergleich zur gesamten besiedelbaren und nachweislich besiedelten Fläche am ehemaligen Bahndamm sehr klein. Die betroffenen Flächen sind daher nicht von höherer Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Naturraum. Auch der lokalen Teilpopulation der Zauneidechse im beanspruchten Bereich verbleibt nach Fertigstellung trotz direkter Flächenverluste und Habitatverluste infolge Isolation noch genügend Lebensraum, zumal die großräumigen Austauschmöglichkeiten zu weiteren individuenreichen Zauneidechsen-Teilvorkommen („Metapopulation“) im Westen am ehemaligen Bahndamm oder in angebundenen Lebensräumen vom Vorhaben nicht berührt werden. Verluste von Lebensstätten werden im Zuge der Baumaßnahme

durch die Gestaltung der Straßenböschungen und Aufwertung der vorhandenen besiedelten Habitate minimiert (Vermeidungsmaßnahme M2).

Trotz direkter Eingriffe in Habitate der Art und trotz damit verbundener möglicher direkter Verluste von Lebensstätten kann deren Funktionalität im räumlichen Kontext langfristig gewahrt werden.

Damit tritt der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

Weiterhin sind zusätzliche Beeinträchtigungen benachbarter Habitatbestandteile durch baubedingte Nähr- und Schadstoffeinträge, Verlärmung, visuelle Störungen und Erschütterungen zu melden. Gegenüber Verlärmung reagiert die Art nicht empfindlich. Die wesentlichen Zusatzbeeinträchtigungen sind auf den kurzen Zeitraum der Bauphase von wenigen Monaten beschränkt. Wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen durch die zu erwartenden Stoffeinträge sind nicht zu vermuten. Baubedingte Erschütterungen wirken nur kurzzeitig. In Phasen mit kurzzeitig höheren Belastungen ist ein Ausweichen entlang des linearen Böschungsbandes der Bahnlinie für potenziell betroffene Tiere möglich, sofern die bereits vorab beschriebenen Maßnahmen vollständig realisiert werden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2). Nach Fertigstellung können diese wieder einwandern, zumal die Art befähigt ist, auch Randbereiche von Straßen erfolgreich zu besiedeln. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation nicht. Die Lebensraumverluste der Zauneidechse werden durch eine entsprechend günstige Gestaltung der angrenzenden westlichen Straßenböschungen und des Fledermaus-Schutzwalles kompensiert. In diesen Böschungsabschnitten wird auf eine dichte Bepflanzung und Ansaat verzichtet. Bereits bestehende Habitate werden strukturell verbessert. Ziel ist die Schaffung eines kleinräumigen Mosaiks aus teils grabbaren Rohbodenstandorten, mageren Gras- und Krautfluren und Gebüschgruppen mit Einzelbäumen als weiterer Lebensraum der Reptilienart (Vermeidungsmaßnahme M2).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Neben anderen Gefahren stellt der Aufenthalt auf Straßen und Radwegen für Reptilien grundlegend eine wesentliche Gefährdungsursache dar. Das Risiko ist für Eidechsen allerdings deutlich geringer als für Schlangen einzustufen, da Eidechsen in den überwiegenden Fällen einer Kollision durch frühzeitige Flucht (etwa bei Erschütterungen) aktiv ausweichen können und daher deutlich seltener Opfer des Straßenverkehrs werden. Die Gefahr direkter Verluste kann dabei weiter reduziert werden. Günstig dürfte es sich auswirken, wenn an der Böschungsoberkante und im Nahbereich zum Bahndamm attraktive Sonnplätze neu geschaffen werden, um einer Nutzung, etwa der Teerdecke der Straße, entgegen zu wirken (Vermeidungsmaßnahme M2). Kann eine erhöhte Lockwirkung in den Trassenbereich vermieden werden, so ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu unterstellen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

2.2.5.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.5.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Der Gutachter hat aufgrund seiner Bestandsaufnahme, ergänzt durch Auswertung vorliegender sekundärer Datenquellen, zahlreiche Vogelarten nachgewiesen. Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	RLO	Status im UG
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	nachgewiesen
Dohle	Corvus monedula	V	*	-	3	nachgewiesen
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	-	*	nachgewiesen
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3	nachgewiesen
Feldschwirl	Locustella naevia	*	V	-	*	nachgewiesen
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	nachgewiesen
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-	3	nachgewiesen
Goldammer	Emberiza citrinella	V	*	-	*	nachgewiesen
Hausperling	Passer domesticus	*	V	-	*	nachgewiesen
Hohltaube	Columba oenas	V	*	-	V	nachgewiesen
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	nachgewiesen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	RLO	Status im UG
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	*	-	V	nachgewiesen
Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-	*	nachgewiesen
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	nachgewiesen
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x	*	nachgewiesen
Mauersegler	Apus apus	V	*	-	V	nachgewiesen
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	nachgewiesen
Neuntöter	Lanius collurio	*	*	-	*	nachgewiesen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	nachgewiesen
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	*	x	1	nachgewiesen
Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-	-	nachgewiesen
Rotmilan	Milvus milvus	2	*	x	II	nachgewiesen
Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	*	x	V	nachgewiesen
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	x	3	nachgewiesen
Sperber	Accipiter nisus	*	*	x	*	nachgewiesen
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x	*	nachgewiesen
Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	*	nachgewiesen
Wachtel	Coturnix coturnix	V	*	-	V	nachgewiesen
Waldohreule	Asio otus	V	*	x	V	nachgewiesen
Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-	*	nachgewiesen
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	nachgewiesen
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	*	nachgewiesen
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	-	2	nachgewiesen

RLB / RLD / RLO Rote Liste Bayern / Deutschland / Ostbayerisches Grundgebirge

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- II kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast)
- * Art ungefährdet
- kein Vorkommen

- sg streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Für die aufgeführten Vogelarten und unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt worden, daher ist eine

Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb nicht erfolgen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Beschlusses auf Vogelarten (fett gedruckt), bei denen eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei stellt die Ausführung eine Zusammenfassung dar; im Übrigen wird auf die saP Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1, Anhang 4, verwiesen.

2.2.5.3.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten, bei denen eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen sind:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Mindestens 43 besetzte Reviere der Feldlerche konnten überwiegend in den offenen Ackerlagen im Nordwesten, Norden und Nordosten Bärnaus, aber auch in den ackergenutzten Hanglagen zur tschechischen Grenze im Osten der Stadt und vereinzelt am Rand der Waldnaabaue ermittelt werden.

Die Art ist im Raum noch weit verbreitet. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird mit **gut** bewertet.

Durch das Vorhaben werden Bruthabitate der Feldlerche bau- und anlagebedingt direkt in Anspruch genommen. Es bestehen grundlegend Ausweichmöglichkeiten in der umliegenden Agrarlandschaft. Zudem wird die Art von den in erster Linie für andere wertgebende Tierarten konzipierten Ausgleichsflächen im Umfeld, die aber auch die Habitatansprüche der Feldlerche erfüllen profitieren, so dass eine Umsiedlung erleichtert sowie der Aufzuchterfolg verbessert wird (Ausgleichsmaßnahme A1 und A2). Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei der Baufeldräumung wird darauf geachtet, dass die direkte Schädigung einzelner Nester vermieden wird. Sollte dies bautechnisch nicht möglich sein, wird die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Schritte unternehmen. Ferner wird im Rahmen der Baufeldräumung berücksichtigt, dass im späteren Baufeld keine Vegetationsstrukturen verbleiben (Vermeidungsmaßnahme V1), da Rohbodenstandorte mit

lückiger Vegetation (zertreute Gras- oder Krautbestände, Ausfallgetreide, etc.) hohe Anziehungskraft für eine Brutansiedlung besitzen. Da die Art jährlich neue Bodennester errichtet, kann hierdurch eine vorhabensbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine damit in Verbindung stehende Tötung von Individuen vermieden werden.

Durch die konfliktmindernden Maßnahmen wird das **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.**

Mit einer störungsbedingten Aufgabe weiterer Brutreviere infolge Verlärmung ist aufgrund des geringen prognostizierten Verkehrsaufkommens (2.100 Kfz/Tag) nicht zu rechnen, da entsprechende Effekte erst ab deutlich höheren Verkehrsbelastungen zu erwarten sind (10.000 Kfz/Tag). Allerdings reagiert die Art empfindlich auf höher aufragende Strukturen, die gemieden werden und / oder die Lebensraumeignung deutlich reduzieren. Entsprechende Linearstrukturen werden entlang der Trasse auf großer Strecke, insbesondere auch in den flächendeckend durch die Art besiedelten Ackerlagen, vermieden. Die geplante Pflanzung von Bäumen im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme M4 wird als höher aufragende Struktur eine Meidung des unmittelbaren kollisionsgefährdeten Trassenbereiches hervorrufen. Diese minimalen Habitatverluste haben jedoch keinen Einfluss auf den Fortbestand des Vorkommens, da im Bereich der offenen Agrarstandorte ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen bzw. vorsorglich auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 neu geschaffen werden.

Der Art stehen genügend Ausweichmöglichkeiten in der offenen Agrarlandschaft mit störungsärmeren Bereichen zur Verfügung, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Da mit einer Meidung trassennaher Bereiche in Teilabschnitten zu rechnen ist und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das vorhandene Straßensystem ist vorhabensbedingt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermelden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Brutreviere des Feldsperlings konnten zerstreut in Hecken, Gehölzbeständen, in Begleitgehölzen von Teichen, am Steinbach und an Waldrändern im Untersuchungsgebiet, jeweils im Bereich mit älterem Baumbestand, nachgewiesen werden.

Die Art ist im Raum noch weit verbreitet und findet in der bäuerlichen Kulturlandschaft günstige Lebensbedingungen. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird mit **gut bewertet**.

Durch das Vorhaben werden wenigstens nachweislich entsprechend der Bestandsaufnahme keine von der Art besiedelten Lebensräume direkt beansprucht. In Bereichen in denen Altbaumbestände beansprucht werden, werden zumindest potenziell auch Brutplätze geschädigt. Eine Zerstörung von Nestern, Eiern und Jungvögeln kann somit durch die Beseitigung aller Gehölze (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden könnten) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme V1) vermieden werden. Vergleichbare Habitate sind in der näheren Umgebung in den Siedlungsrandbereichen und in Gehölzbeständen in der freien Landschaft zahlreich vorhanden. Trotz vereinzelter Betroffenheit besetzter Reviere bleibt die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da kleinräumig umgesiedelt werden kann. **Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.**

Bau- und betriebsbedingt können Belastungen weiterhin im Trassennahbereich brütender Paare nicht ausgeschlossen werden. Es stehen im Umfeld Ausweichräume zur Verfügung, so dass die Beeinträchtigungen von der wenig störungsanfälligen Art kompensiert werden können. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind nicht zu vermelden. **Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.**

Im Bereich einzelner, die Straße begleitender Bäume werden sich Habitate entwickeln, die vermutlich auch vom Feldsperling besiedelt werden. Durch die Mahd der Straßennebenflächen im Rahmen des Straßenunterhalts ist der Straßenrand für die Vögel als Nahrungsquelle unattraktiv, da die Unkräuter keine Samen entwickeln können. Des Weiteren weist die Art Überlebensstrategien auf, die Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abpuffern können. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich aus dem Vorhaben nicht.

Der Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Goldammer (Emberiza citrinella)

Goldammen konnten mit 53 Revierpaaren und damit weit verbreitet in nahezu allen Hecken, Gehölzbeständen, Begleitgehölzen von Teichen und Fließgewässern sowie an Waldrändern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art ist im strukturreichen Grenzraum weit verbreitet und durchaus noch häufig. Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach vom Gutachter mit **hervorragend** bewertet.

Durch das Vorhaben werden Brutstandorte direkt und mittelbar sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt. Die Goldammer errichtet jährlich neue Nester. Eine Zerstörung von Nestern, Eiern und Jungvögeln kann somit durch die Beseitigung aller Gehölze (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden könnte) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme V1) vermieden werden. Vergleichbare oder günstigere Habitate sind in der näheren Umgebung in den Siedlungsrandbereichen und in Gehölzbeständen in der freien Landschaft zahlreich vorhanden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, da kleinräumig umgesiedelt werden kann. **Das Schädigungsverbot ist daher nicht erfüllt.**

Bau- und betriebsbedingt können Belastungen weiterhin im Trassennahbereich brütender Paare nicht ausgeschlossen werden. Es stehen im Umfeld Ausweichräume zur Verfügung, so dass die Beeinträchtigungen von der wenig störungsanfälligen Art kompensiert werden können. Störungen, die sich

erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind nicht zu vermelden.

Im Bereich einzelner, die Straße begleitender Bäume oder Strauchgruppen werden sich Habitats entwickeln, die vermutlich auch von der Goldammer besiedelt werden. Durch die Mahd der Straßenebenenflächen im Rahmen des Straßenunterhalts ist der Straßenrand für die Vögel als Nahrungsquelle unattraktiv, da die Unkräuter keine Samen entwickeln können. Des Weiteren weist sie Überlebensstrategien auf, die Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abpuffern können. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich aus dem Vorhaben nicht.

Weder das Störungs- noch Tötungsverbot ist bei dieser Art erfüllt.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Sowohl 2006, als auch 2009 konnten Einzelpaare des Kiebitz auf wechselnden Ackerflächen im Nordosten von Bärnau registriert werden. Ein regelmäßiges Brutvorkommen, wobei jährlich in Abhängigkeit von den angebauten Feldfrüchten verschiedene Flurstücke genutzt werden, in diesem Raum ist anzunehmen.

Die Art hat in der nördlichen Oberpfalz bereits eine Vielzahl langjähriger Brutplätze geräumt. Die wenigen verbliebenen Vorkommen sind fast durchwegs sehr klein. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bewertet.**

Vorhabensbedingt gehen Offenlandflächen in Bereichen verloren, die von der Art besiedelt werden. Da die Brutstandorte jährlich wechseln, sind vorhabensbedingt Verlust und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermelden.

Aufgrund der Seltenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist eine Brut im Bau- und damit einhergehende Schädigung besetzter Nester unwahrscheinlich, sofern hier keine besonders attraktiven Standorte (wassergefüllte Seigen etc.) geschaffen werden. Sicherheitshalber wird vor Baubeginn das Bau- und Feld durch fachkundiges Personal auf Brutvorkommen kontrolliert und ggf. weitere Schritte in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Natur-

schutzbehörde festgelegt (Vermeidungsmaßnahme V1). Da vergleichbare Ackerstandorte keinen Mangel darstellen, kann die Art ausweichen und die Funktionalität (möglicherweise) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Tatbestand des Schädigungsverbots ist nicht erfüllt.

Vorhabensbedingt sind Störungen im Bereich vermutlich alljährlich zur Brut genutzter Ackerlebensräume zu vermelden. Vergleichbare Lebensräume stellen in der großräumigen Ackerlandschaft keinen Mangel dar, so dass diesen Belastungen, sofern sie nicht unmittelbar in der Brutphase auftreten, ausgewichen werden kann. Störungen, die sich erheblich negativ auf das lokale Vorkommen auswirken könnten sind nicht zu vermelden.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Mit der Trassierung im Bereich der von der Art besiedelten Offenlandflächen ist grundlegend eine gewisse Kollisionsgefährdung verbunden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Art kleinräumig ausweicht. Regelmäßige Querungsversuche etwa bei Interaktion von Brutpaaren sind nicht zu erwarten, so dass sich keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung mit Kfz ergibt.

Der Tatbestand des Tötungsverbots liegt nicht vor.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Einzelne Rotmilane konnten mehrmals über den landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich von Bärnau bei Jagdflügen beobachtet werden. Die Art ist in Ostbayern extrem selten, es existieren jedoch aus dem östlichen Landkreis Tirschenreuth auch aus den Vorjahren bereits Hinweise auf ein Brutvorkommen im grenznahen Bereich. Ausgehend von Nachweisen und Beobachtungsdaten aus den Vorjahren ist daher ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung mit einem Horststandort außerhalb des Untersuchungsgebiets zu vermuten. Die Offenlandschaft im Osten Bärnaus und hier vermutlich v. a. Grünlandstandorte, aber auch gegliederte Ackerlagen, Heckengebiete, Teiche, Weiher und Randstrukturen der Fließgewässer, stellen dabei bedeutsame, funktional mit dem Brutvorkommen in Verbindung stehende Nahrungsflächen

des Rotmilans dar. Siedlungsnaher Flächen am Ortsrand werden dabei i. d. R. nur in störungsärmeren Zeiten (Erholungsbetrieb) genutzt. Grenznah erscheinen die jagenden Tiere verteilt über den gesamten Tag.

Da von einem weitgehend isolierten Einzelvorkommen auszugehen ist, wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bewertet.**

Der Rotmilan tritt im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf, Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb und werden vom Vorhaben nicht beansprucht oder geschädigt. **Daher ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.**

Anlage- und baubedingt gehen der Art Nahrungsflächen verloren. Weiterhin ergeben sich bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen durch Lärm und visuelle Effekte. Diese Flächen stehen in funktioneller Verbindung zum vermutlich einzigen Brutvorkommen im Raum. In der strukturreichen Landschaft mit ihren kleineren und größeren Feuchtgebieten, Bachauen, reich strukturierten Ackerlagen mit Resten von Magerrasen sowie zahlreichen Hecken und Feldgehölzen, entlang der bayerisch-tschechischen Grenze stellen geeignete Nahrungsflächen keinen Mangelfaktor dar. Vergleichbare oder besser geeignete Nahrungsflächen, auf die der Rotmilan zur Jagd ausweichen kann, sind daher vorhanden, zumal die ortsnahen Flächen insbesondere durch Erholungsnutzung bereits vorbelastet sind. Es ist nicht zu vermuten, dass sich der geringfügige Verlust und die kleinflächigen Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate auf die Möglichkeiten zur Jagd und auf den Erfolg der Nahrungssuche und somit etwa auf den Bruterfolg oder den Fortbestand negativ auswirken könnten. Ferner sind diese Flächen bereits durch Erholungsnutzung und Siedlungsnähe vorbelastet. Das lokale Vorhaben ist daher weder gefährdet, noch wird es signifikant geschwächt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu vermehren.

Der Tatbestand des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Rotmilane ernähren sich u. a. auch von Aas, weshalb sie relativ häufig auch Straßenränder nach Nahrung absuchen. Daher sind sie zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten zu zählen. Für das lokale Brutpaar bedeutsame Nahrungsflächen werden im Trassenabschnitt zwischen Wallfahrtskirche und Bereichen der Ackerlagen im Nordosten von Bärnau gequert. Durch diese Neuzerschneidung ist grundlegend von einer höheren Kollisionsgefahr auszugehen, zumal die bisherige Straße im Siedlungsraum verläuft.

Um möglichen Lockeffekten in den Trassenraum entgegen zu wirken und die Wahrscheinlichkeit eines Einflugs an den Straßenrand zu reduzieren werden östlich der Trasse (entsprechend der Beobachtungen Hauptanflugrichtung) günstige Nahrungsflächen mit ganzjährig leicht zu erreichender Nahrung (Kleinsäuger, kurzrasig, offene Stellen) geschaffen (Ausgleichsmaßnahme A2). Damit und durch die einseitige Abpflanzung (Vermeidungsmaßnahme M4 im Bereich Bau-km 2+600 km bis 3+100 km) wird für die Art die Attraktivität des Straßenraums reduziert und häufige Aufenthalte im kollisionsgefährdeten Bereich vermieden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermelden.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Ein Brutvorkommen des Schwarzstorches existiert im Untersuchungsgebiet mit Sicherheit nicht und ist in den grenznahen Wäldern zu vermuten. Allerdings erscheinen Schwarzstörche regelmäßig zur Nahrungssuche an den Bächen (Steinbach), vermutlich auch an den Teichen und Teichgruppen zur Nahrungssuche. Hierbei nutzt die Art in störungsarmen Zeiten auch siedlungsnahen Flächen, während sie in betriebsreicheren Tages- und Abendstunden (u. a. Erholungssuchende) diese Flächen weitgehend meidet.

Der ostbayerische Grenzraum ist inzwischen wieder großflächig besiedelt. Die Art findet hier in der gewässerreichen Landschaft günstige Lebensbedingungen vor. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit gut bewertet.**

Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen kann ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot ist somit nicht erfüllt.

Es sind Verlust und Belastungen von Nahrungshabitaten am Steinbach und an den Teichgruppen im Osten, wohl auch im Norden von Bärnau zu vermelden. Diese Flächen sind aufgrund der Vorbelastungen (Siedlungsnähe, v. a. Erholungsnutzung) nicht von essentieller Bedeutung für die Art. Es stehen geeignete Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Allerdings könnte ein höheres Maß von Schadstoffeinträgen in die Waldnaab oder andere von der Art genutzten Fließgewässer zu einer Schädigung der gewässergebundenen Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos, etc.) führen und die Nahrungsgrundlage des Schwarzstorches gefährden. Diesem Gefährdungspotential wird durch die Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase (Vermeidungsmaßnahme M3) und durch die Anlage von Rückhaltebecken (Vermeidungsmaßnahme V4) entgegen gewirkt. Eine besondere Gefährdung des Gewässerökosystems kann dadurch vermieden werden. Erhebliche Störungen der potenziell betroffenen Individuen oder der lokalen Population werden somit ausgeschlossen.

Das Störungsverbot ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen daher nicht erfüllt.

Infolge der hohen Störungsanfälligkeit ist nicht mit regelmäßigen Aufenthalten des Schwarzstorches im kollisionsgefährdeten Bereich zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist auch unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Straßensystems nicht zu vermelden.

Das Tötungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ein besetztes Revier der Wachtel wurde 2006 in den Ackerlagen nördlich der geplanten Steinbachquerung, 2009 weiter östlich in der strukturreichen Agrarlandschaft im Anstieg zur Grenze ermittelt. Grundlegend sind für diese Art infolge der starken Fluktuation und der Bindung an bestimmte Feldfrüchte (Deckung) bei Ackerbruten Vorkommen in der gesamten landwirtschaftlichen Flur in wechselnder Zahl und Lage zu vermuten. Allerdings konnten neuere Untersuchungen tradierte und alljährlich aufgesuchte Rufplätze belegen, so dass durchaus von einem regelmäßigen Vorkommen ausgegangen werden muss.

Aus dem Raum sind Vorkommen der Art nur spärlich bekannt. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit mittel bis schlecht bewertet.**

Vorhabensbedingt gehen Offenlandflächen in Bereichen verloren, die von der Art besiedelt werden. Da die Brutstandorte jahreweise wechseln, sind vorhabensbedingt Verluste und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Aufgrund der Seltenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist eine Brut im Baufeld und damit einhergehende Schädigung besetzter Nester wenig wahrscheinlich. Sicherheitshalber wird vor Baubeginn das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert und ggf. weitere Schritte in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Lockeffekte in den Baustellenbereich sind nicht zu erwarten, da die Art nur in höherer und dichter Vegetation brütet und entsprechende Strukturen im Baustellenbereich fehlen (Vermeidungsmaßnahme V1).

Zur Brutansiedlung geeignete (nahrungsreichere) Ackerstandorte stellen im weiteren Umfeld keinen Mangel dar, so dass die Art ausweichen kann und die Funktionalität (möglicherweise) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Schädigungsverbot ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Aufgrund der Entfernung zur geplanten Trasse sind die vorhabensbedingt zu erwartenden Störungen und der Verlust nicht essentieller Nahrungshabitate nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes hervorzurufen. Eine besondere Lockwirkung der Straßennebenböschungen auf die lärm- und störungsempfindliche Art und somit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist in der relativ kleinteiligen und strukturreichen Landschaft im oberpfälzisch-tschechischen Grenzgebiet ausgeschlossen.

Das Störungsverbot als auch das Tötungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Waldohreule (*Asio otus*)

Junge, bereits flügge Waldohreulen konnten während der Nachtbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse in den Gehölzbeständen im Osten des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Ein Brutplatz im Untersuchungsgebiet konnte 2006 nicht ermittelt werden. Das besetzte Revier konnte allerdings auch während der Bestandserfassung 2009 bestätigt werden. Es ist zu vermuten, dass im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran anschließend ein Horstplatz der Art zu finden ist. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die gesamte strukturreiche Landschaft im Grenzgebiet östlich bzw. nordöstlich von Bärnau von der Art als Lebensraum genutzt wird.

Von der vermutlich weiter verbreiteten Art liegen aus dem Raum nur wenige weitere Hinweise auf Vorkommen vor. Trotz potenziell günstiger Lebensräume wird daher der **Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht bewertet.**

Brutplätze sind in der vom Vorhaben nicht betroffenen strukturreichen Kulturlandschaft in Richtung Grenze zur Tschechischen Republik zu vermuten. Da im unmittelbaren Trassenbereich keine Nistplätze zu erwarten sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot ist somit nicht erfüllt.

Vorhabensbedingt kommt es zu Verlusten und Störungen von Nahrungsflächen des im Osten von Bärnau siedelnden Waldohreulenpaares. Auch siedlungsnahen Flächen dürften von der Art wenigstens in geringerem Umfang

genutzt werden, da sich die Vorbelastungen durch Erholungsbetrieb in den Nachtstunden und damit in der Hauptaktivitätszeit der Art kaum auswirken.

Vergleichbare Flächen stellen keinen Mangel dar, weshalb die Verluste und Belastungen durch die lärmempfindliche Art im Umfeld kompensiert werden können. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ausgeschlossen werden. **Somit ist das Störungsverbot nicht erfüllt.**

Die Art nutzt regelmäßig auch Straßenränder zur Nahrungssuche. Die Attraktivität der Straßennebenflächen für Kleinsäuger wird durch die Pflege der Straßennebenanlagen im Rahmen des Straßenunterhaltes reduziert. Des Weiteren wird durch eine möglichst geschlossene Bepflanzung zwischen Bau-km 2+600 und Bau-km 3+100 (M4) das verbleibende Kollisionsrisiko auf ein im Rahmen der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegendes Risiko minimiert.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahme (M4) ist der Tatbestand des **Tötungsverbot**es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Wasseramsel (Cinclus cinclus)

Brutreviere der Wasseramsel existieren im Untersuchungsgebiet an der Waldnaab und am Heiligenbach. An den kleinen und sauberen Grenzbächen findet die Art noch auf großer Fläche günstige Lebensräume. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet.**

Eingriffe in von der Art besiedelte Gewässer oder Randstreifen sind nicht zu vermeiden. Eine Schädigung der gewässernah zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.

Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

Störungen durch Lärm oder optischen Reizen kann die Wasseramsel ausweichen. Allerdings könnte ein höheres Maß von Schadstoffeinträgen in die Waldnaab oder andere von der Art genutzten Fließgewässer zu einer Schädigung der gewässergebundenen Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos, etc.) führen und der Wasseramsel die Nahrungsgrundlage entziehen. Diesem

Gefährdungspotential wird durch die Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase (Vermeidungsmaßnahme M3) und durch die Anlage von Rückhaltebecken (Vermeidungsmaßnahme V4) entgegen gewirkt. Eine besondere Gefährdung des Gewässerökosystems kann dadurch vermieden werden. Erhebliche Störungen der potentiell betroffenen Individuen oder der lokalen Population werden somit ausgeschlossen.

Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Art weist (z. B. aufgrund ihres Nahrungsspektrums) keinerlei gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen auf, die zu einem Auftreten im Trassenbereich und einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen könnten. Wesentlich ist, dass Querungen entlang des Gewässers auch weiterhin möglich sind und kein Überfliegen der Trasse erwartet werden muss. Die Art nutzt auch kleine Gewässerdurchlässe, so dass ein Überfliegen im kollisionsgefährdeten Bereich nicht angenommen werden muss.

Eine vorhabensbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung ist somit ausgeschlossen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der nächste Brutplatz des Weißstorches befindet sich im Zentrum des benachbarten Ortes Bärnau. Der Neststandort ist jedoch bereits seit einigen Jahren verwaist. In den letzten Jahren fanden keine Brutversuche mehr statt. Der Horst war 2004 zuletzt besetzt.

Die wichtigsten horstnahen Nahrungsflächen liegen in der Waldnaabaue südlich der Ortschaft. Als eines der wichtigen zusätzlichen Nahrungs- und Ausweichgebiete diente der offene, gründlandbetonte Raum mit den eingelagerten und angrenzenden Fischteichen zwischen Steinbach und Wallfahrtskirche. Weiterhin wurden gelegentlich die Talaue der Waldnaab im Westen von Bärnau und andere Teichgruppen zur Nahrungssuche genutzt.

Das lokale Vorkommen muss derzeit als erloschen eingestuft werden. Eine Wiederbesiedelung kann nicht ausgeschlossen werden, muss jedoch auf-

grund der Intensivierung der Nutzungen im Horstumfeld und aufgrund des allgemeinen Trends der Weißstorchvorkommen in Nordostbayern als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird unter Berücksichtigung des Rückgangs bzw. der Stagnation der Bestände im Naturraum mit mittel bis schlecht bewertet.

Der bekannte Brutplatz des Weißstorches liegt nicht im Untersuchungsgebiet und wird vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Es kommt bau- und betriebsbedingt zu Störungen von horstnahen Nahrungshabitaten, die in direkten, funktionalen Zusammenhang mit dem Brutplatz des Weißstorches in Bärnau stehen. Es ergeben sich zwar Beeinträchtigungen von horstnahen Nahrungsflächen, der Verbotstatbestand der absichtlichen Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist jedoch nicht einschlägig, da sich daraus keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der VS-RL ergeben.

Die betroffenen Flächen bildeten vormals eines der wichtigsten horstnahen Nahrungshabitate des Weißstorches. Besonders während der Jungenaufzucht sind derartige, auf kurzem Weg erreichbare Nahrungsflächen von besonderer Bedeutung für das Vorkommen und etwa den Bruterfolg des Brutpaares. Allerdings wurden diese Flächen in den letzten Jahren deutlich in der Nutzung intensiviert und damit die ehemals hohe Bedeutung wesentlich reduziert.

Im direkten Horstumfeld des Bärnauer Brutpaares finden sich günstige Flächen nur in den Bachauen und teilweise in den Teichgebieten. Sie sind somit flächenmäßig begrenzt. Um (wie im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Tirschenreuth für den Weißstorch als überregional bedeutsame Tierart gefordert) den bau-, anlage- und betriebsbedingten Verlust an Nahrungsraum auszugleichen werden daher an anderer Stelle horstnahe Offenlandstandorte als Nahrungsfläche des Weißstorches optimiert und damit mögliche Auswirkungen auf die Nahrungssituation oder den Aufzuchterfolg

bei einer Wiederbesiedelung ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme A1). Unter Berücksichtigung der Maßnahme reduzieren sich die, für die Nahrungssuche günstigen Flächen nicht, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Auswirkungen auf den Bruterfolg und den Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind nicht mehr zu erwarten.

Damit ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Durch die Neuzerschneidung eines horstnahen Nahrungshabitates erhöht sich die Gefahr direkter Individuenverluste infolge von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen. Grundlegend ist die Art jedoch wenig kollisionsgefährdet im Straßenverkehr. Gefahrendpotenziale bestehen vielmehr mit Freileitungen u. ä. Ein niedriges Einfliegen in den Trassenraum wird durch die Bepflanzung des Straßenrandes (Vermeidungsmaßnahme M4) vermieden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu vermelden.

Durch die optimierte Gestaltung der Straßennebenflächen im Trassenabschnitt von Bau-km 2+600 bis Bau-km 3+400 ist das **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.**

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ein besetztes Revier der Schafstelze konnte in beiden Untersuchungsjahren in den Ackerlagen im Norden von Bärnau ermittelt werden. Auch hier dürfte ein regelmäßiges Brutvorkommen mit Nutzung unterschiedlicher Flurstücke in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht bestehen.

Die Art ist insbesondere in den rauen Grenzlagen nur sporadisch und zerstreut als Brutvogel anzutreffen. **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bis schlecht bewertet.**

Durch das Vorhaben wird Habitatfläche bau- und anlagebedingt direkt in Anspruch genommen. Aufgrund der Seltenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist eine Brut im Baufeld und damit einhergehende Schädigung besetzter Nester unwahrscheinlich, sofern hier keine besonders attraktiven Kleinsthabitate

(wassergefüllte Senken zu Beginn der Brutzeit) geschaffen werden. Sicherheitshalber wird vor Baubeginn das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert und ggf. weitere Schritte in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Vermeidungsmaßnahme V1). Da vergleichbare Ackerstandorte keinen Mangel darstellen, kann die Art ausweichen und die Funktionalität (möglicherweise) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Damit ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Es ergeben sich bau- und betriebsbedingt Verluste und Störungen von Bruthabitaten in der besiedelten Ackerlandschaft. Da davon ausgegangen werden kann, dass die gegenüber straßenbedingten Störungen (Lärm, optische Reize) wenig empfindliche Art auch weiterhin im Trassennahbereich brüten wird, sind bau- und betriebsbedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit zu verzeichnen. Es sind jedoch in den benachbarten Ackerlagen ausreichend Ausweichräume für die Art vorhanden. Daher ist zu erwarten, dass sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population und der Art in ihrem Verbreitungsgebiet vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bereits bestehende Straßensystem erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant und bleibt im Rahmen der allgemeinen Mortalität im Naturraum.

Der Tatbestand des Tötungsverbotes tritt nicht ein.

2.2.5.3.3 Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen Vogelarten ohne eingriffsmindernde Maßnahmen

Die Vogelarten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Neuntöter

(*Lanius collurio*) Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sind im Untersuchungsraum nachgewiesen, aber auch ohne eingriffsmindernde Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, so dass die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Um Wiederholungen zu vermeiden darf auf die Ausführungen in der saP (Planmappe Ordner 2, Unterlage 9.1 Anhang 4) verwiesen werden.

2.2.5.4 Fazit

Durch das Vorhaben sind europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL betroffen.

Besonders bedeutsam sind die Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Kleinsäuger jagende Rotmilane (und anderer Greifvögel) durch gezielte Anlockung in ungefährdete Bereiche und Reduktion der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Trassenbereich. Aufgrund der Lage seines Welt dichtezentrums in der Bundesrepublik (v. a. Sachsen und Bayern) leitet sich für Deutschland eine herausragende Verantwortung für den Rotmilan, der zudem im bayerisch-tschechischen Grenzraum nur Einzelvorkommen aufweist, ab.

Obwohl der Weißstorchhorst in Bärnau seit mehreren Jahren unbesetzt ist, kann eine Wiederbesiedelung nicht völlig ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist die vorhabensbedingte Verschlechterung der Erreichbarkeit / Verfügbarkeit der Nahrung durch habitatverbessernde Maßnahmen auszugleichen. Von den für Rotmilan und Weißstorch vorgesehenen Maßnahmen profitieren auch andere Tierarten (z. B. Feldlerche).

Bei der zeitlichen Steuerung der Baufeldräumung spielen mehrere phänologisch bedingte Faktoren eine Rolle – die Aktivitätsphase der Zauneidechse sowie die Brut- und Nistzeiten im Untersuchungsgebiet vorkommender seltener Ackerbrüter. Baubedingte Individuenverluste der Zauneidechse können unter Berücksichtigung der Winterstarre minimiert werden. Während der Brut-

zeit wird vor Baubeginn das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert und ggf. weitere Schritte in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Unter Berücksichtigung der weiteren konzipierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auch für die anderen, im Untersuchungsgebiet nachweislich oder potenziell vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL bzw. VS-RL geschützten prüfrelevanten Arten keine Verbotstatbestände erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie die Prüfung von Planungsalternativen ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.2.6 Waldrecht

Es sind keine Waldflächen nach Art. 10 BayWaldG (Schutzwald), Art. 11 BayWaldG (Bannwald) und nach Art. 12 BayWaldG (Erholungswald) ausgewiesen. Der Waldfunktionsplan (WFP) weist Funktionen für den Waldbestand am östlichen Randbereich und nordöstlich von Bärnau aus. Die Flächen besitzen besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sind aber ohne rechtliche Sicherung nach Art. 10 Abs 12 BayWaldG. Es entsteht dadurch kein waldrechtliches Ausgleichserfordernis.

Rodung

Für das Bauvorhaben ist eine Beseitigung von Waldfläche (Rodung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) in einer Größenordnung von 1,31 ha notwendig.

Lage der Rodungsflächen	Umfang der Rodung	Besondere Bedeutung lt. Waldfunktionsplan
Waldfläche Bau-km 3+500 bis 4+150 (Fichten- und Kiefernforste)	1,29 ha	Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
Waldfläche Bau-km 2+340 bis 2+380 (Weichholzaue)	0,02 ha	
Summe der Rodungen	1,31 ha	

Neben den erforderlichen Rodungen entsteht durch das über die Planung hinausragende Baufeld eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen. Diese werden jedoch nicht als Rodungen im Sinne des Waldgesetzes gewertet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entstehen hierauf erneut Waldflächen.

Lage der temporär beanspruchten Waldflächen	Fläche	Besondere Bedeutung lt. Waldfunktionsplan
Waldfläche Bau-km 3+500 bis 4+150 (Fichten-und Kiefernforste)	0,18 ha	Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
Waldfläche Bau-km 2+340 bis 2+380 (Weichholzaue)	0,01 ha	
Summe baubedingter, temporärer Verlust	0,19 ha	

Bei der Rodung der Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild handelt es sich um bereits durch die bestehende Staatsstraße vorbelastete Randflächen. Die Waldflächen werden in ihrer landschaftsbildprägenden Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. Der bestandsnahe Ausbau in diesem Bereich führt zur Vermeidung einer Neudurchschneidung der Waldflächen und somit zu einer Minimierung der Eingriffe.

Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen des Waldes

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3 wird im Bereich angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen, insbesondere Wald- und Gehölzflächen, der Arbeitsstreifen auf ein mindest notwendiges Maß begrenzt. Für an das Baufeld angrenzende Wald- und Gehölzflächen werden Bauzäune gemäß der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920) errichtet.

Der Ausgleich für Waldverluste erfolgt durch die Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Feldgehölzen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen und zusätzlich durch die Pflanzung von Gebüsch und Heckenstrukturen auf den Ausgleichsflächen A1 und A2. Die waldrechtlichen Belange sind damit voll erfüllt. Weitere Erfordernisse bestehen nicht.

In der Zusammenschau kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Waldflächen die Schutzfunktionen langfristig erfüllen können.

2.2.7 Gewässerschutz

2.2.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete

Die geplante Straße verläuft im Bereich zwischen Bau-km 3+850 und Bau-km 4+200 (Bauende), wie auch bereits die bestehende St 2173, auf einer Länge von ca. 300 m durch die weiter und auch engere Trinkwasserschutzzone (Zonen III und II) des Wasserschutzgebietes „Wieskapelle-Quellen“ der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bärnau.

Wie durchgeführte Untersuchungen zeigen, beeinträchtigen die Entwässerungseinrichtungen der geplanten St 2173 das Trinkwasserschutzgebiet lediglich am westlichen Rand geringfügig durch Anschneiden des Grundwasserhorizonts. Es werden daher in diesem Bereich und zusätzlich auf der gesamten Länge des Wasserschutzgebietes (400 m) bauliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers entsprechend des neuesten Standes der einschlägigen technischen Richtlinien (RiStWAG) vorgesehen.

Die Anlage der Straße in der Schutzzone des Wasserschutzgebietes ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich unzulässig und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung der Wasserschutzgebietsverordnung, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegen vor, da die Straße im öffentlichen Interesse liegt und die Planung die Anforderungen

der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der aktuellen Fassung zum Trinkwasserschutz hinsichtlich der bautechnischen Gestaltung der Baustelleneinrichtung, -betrieb, Baudurchführung und Straßenunterhaltung berücksichtigt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die bestehende Staatsstraße ohne besondere Schutzeinrichtungen durch das Wasserschutzgebiet verläuft und der gegenständliche Ausbau in diesem Bereich bestandsorientiert, lediglich mit Begradigung der unübersichtlichen Kurven, erfolgt.

Durch die geplanten festgestellten RiStWAG-Maßnahmen (Abdichtungen, passive Schutzeinrichtungen, Oberflächenwasserführung, verbreiterte Bankette – vgl. Planmappe Ordner 1 Unterlage 5.1, Blatt 2) wird gegenüber der bestehenden Situation eine Verbesserung sowie ein höherer Schutzgrad gegenüber Wasserverunreinigung durch den Straßenverkehr erzielt.

In diesem Zusammenhang darf auf die Zusatzaufgaben unter Ziffer 3 Abschnitt IV Teil A des Beschlusses verwiesen werden.

Beeinträchtigungen der Umwelt können dadurch ausgeschlossen werden; es kann hingegen von einer Verbesserung der Verhältnisse ausgegangen werden.

2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das auf den Fahrbahnen, Banketten und Böschungen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und verschiedenen, neu angelegten Regenrückhaltebecken zugeführt, ehe es gedrosselt und vorgereinigt in den jeweiligen Vorfluter fließt. Am Dammfuß werden zum Teil Sickermulden angelegt, die eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke verhindern.

Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Einzugsbereichen und der Straßenentwässerungsanlagen in bestehende Vorfluter und in das Grundwasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig.

Der Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§§ 12, 55 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2, 57 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Tirschenreuth, Untere Wasserrechtsbehörde, hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde mit dem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt. Die Ergebnisse weisen aus, dass eine qualitative Regenwasserbehandlung lediglich bei dem bei Bau-km 2+250 rechts geplanten Regenrückhaltebecken erforderlich ist. Diese wird durch die Errichtung eines ohnehin vorgesehenen Absetzbeckens erreicht.

Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit dem vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten DV-Programm 8A 117) zur Bemessung von Regenrückhalteräumen nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117.

Für das etwa bei Bau-km 0+150 in die Tirschenreuther Waldnaab einzuleitende Oberflächenwasser könnte entsprechend den hydraulischen Berechnungen auf die Errichtung einer Entlastungsanlage verzichtet werden, da die maximale Einleitungsmenge unter dem zulässigen Maximalabfluss des vorhandenen Vorflutgewässers liegt. Zur Gewährleistung eines möglichst geringen Schadstoffeintrags in den Vorfluter sowie zur Vermeidung von Abflussspitzen wird hier ein Regenrückhaltebecken errichtet.

Entlang der 4,2 km langen Verlegungsstrecke sind im Einzelnen folgende Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen:

- Vom Baubeginn an bis zum nächsten Hochpunkt bei Bau-km 1+835 wird das anfallende Oberflächenwasser mittels Mulden und Rohrleitungen in westliche Richtung der Tirschenreuther Waldnaab zugeführt. Zur Rückhaltung und Reinigung des Wassers ist etwa bei Bau-km 0+250 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet.
- Ab dem Hochpunkt bei Bau-km 1+835 erfolgt die Straßenentwässerung auf einer Strecke von rd. 500 m in östlicher Richtung bis zur Geländesenke bei Bau-km 2+370. Über ein Regenrückhaltebecken, das etwa bei Bau-km 2+250 in den verbleibenden Teil des dort überbauten Weihers integriert wird, fließt das Wasser in den bei Bau-km 2+370 die Umgehungsstraße querenden Steinbach.
- Das im anschließenden Anstiegsbereich bis zum Bauende am Grenzübergang hin anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls über ein bei Bau-km 2+50 vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken dem Steinbach zugeführt.

2.2.8 Bodendenkmäler

Laut Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege ist ein Geländedenkmal „Tillyschanze“ westlich von Bärnau Nähe Grenzturm (Bodendenkmal-Nr. 2146/2148) am Rand des Untersuchungsgebietes bekannt. Dies wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Außerdem hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einen Hinweis auf ein Bodendenkmal, der allein aufgrund des Flurnamens „Beim alten Galgen“ beruht, gegeben. Vorsorglich werden die Auflagen unter Ziffer 6 Abschnitt III Teil A des Beschlusses aufgenommen.

3. Würdigung der Stellungnahmen und Einwände

3.1 Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Soweit mit den Behörden und Verbänden im Planfeststellungsverfahren eine Einigung erzielt wurde, wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins und die Auflagen im vorliegenden Beschluss verwiesen.

3.1.1 Kabel Deutschland Vertrieb + Service, Nürnberg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Eine rechtzeitige Verständigung vor Baubeginn wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugesichert. Auf die Auflage unter Ziffer 1 Abschnitt III Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

3.1.2 Deutsche Telekom Regensburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Eine rechtzeitige Verständigung vor Baubeginn wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugesichert. Auf die Auflage unter Ziffer 1 Abschnitt III Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

3.1.3 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg

Landesfischereiverband Oberpfalz

Der Landesfischereiverband Oberpfalz hat sich in seiner Stellungnahme als auch beim Erörterungstermin der Stellungnahme des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg, inhaltlich voll angeschlossen.

Beim Erörterungstermin konnte mit dem Vertreter des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Regensburg, weitgehend eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin als auch auf die Schutzauflagen unter Ziffer 3 Abschnitt III Teil A und Ziffer 3 Abschnitt IV Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

Lediglich der Einwand, dass aus Sicht der Fachberatung für Fischerei die Streckenvariante „Arbeitskreisvariante“ im Bereich nordöstlich von Bärnau im Hinblick der Beeinträchtigung der fischereilichen Belange als am günstigsten angesehen wird, blieb bestehen.

Die „Arbeitskreisvariante“ wurde unter Ziffer 2.2.2 Abschnitt II Teil B des Beschlusses abgehandelt. Es darf darauf verwiesen werden. Die Vielzahl der Argumente gegen diese Variante sprachen gegen den Einzelaspekt der Fischerei. Daher war diese Forderung zurückzuweisen.

3.1.4 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur „Arbeitskreisvariante“ wurden keine Einwände erhoben. Es wird bedauert, dass für den Waldverlust keine walddrelevanten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Nachdem nur ein geringer Waldanteil innerhalb einer mit Waldflächen überdurchschnittlich ausgestalteten Region (Waldflächenanteil in der Stadt Bärnau über 40 %) betroffen ist, hat der Antragsteller den naturschutzfachlichen Aspekt den Vorzug zu geben. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, zumal die verbleibenden Waldbestände ihre Bedeutung für das Landschaftsbild ohne wesentliche Beeinträchtigungen erfüllen. Ergänzend darf auf die Ziffer 2.2.6 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

3.1.5 Bayerischer Waldbesitzerverein

Ein Vertreter war nicht anwesend. Es sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Realisierung des Vorhabens. Die relativ geringe Inanspruchnahme von Wald im Umfang von 1,3 ha erscheint vertretbar. Ein Flächenausgleich durch Neubegründung von Wald wäre zu begrüßen.

Zu dem letztgenannten Punkt dürfen wir auf die vorgenannte Ausführung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verweisen.

3.1.6 E.ON Bayern AG, Regensburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Eine rechtzeitige Verständigung vor Baubeginn wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugesichert. Auf die Auflage unter Ziffer 1 Abschnitt III Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

3.1.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerischer Bauernverband

In der Erörterungsverhandlung konnten die Bedenken und Forderungen zum großen Teil ausgeräumt bzw. diesen entsprochen werden. Außerdem wurden für die landwirtschaftlichen Betriebe unter Ziffer 3 Abschnitt II Teil A des Beschlusses Schutzauflagen aufgenommen. Weiterhin konnte in der Erörterung geklärt werden, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb durch das Vorhaben existenzbedroht wird.

Der Vorhabensträger hat bereits Angebote den betroffenen Einwendern unterbreitet; teilweise liegen bereits Bauerlaubnisse vor.

Bis auf die Forderung, den Feldweg mit der Flur-Nr. 1123 anzuschließen, konnten alle Detailfragen bei der Erörterung geklärt werden. Die o. g. Träger öffentlicher Belange befürchten Bewirtschaftungerschwernisse für die Parzellen 1122, 1139, 1114 und 1121, da diese nur mehr umwegig anzufahren sind.

Der öffentliche Feld- und Waldweg wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angeschlossen. Das Kreuzen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit der Umgehungsstraße stellt einen Gefahrenpunkt dar. Durch die plangegenständlichen Ergänzungen des Netzes der öffentlichen Feld- und Waldwege wird jedoch Ersatz geschaffen. Soweit sich Umwege ergeben, sind diese hinzunehmen und gegebenenfalls zu entschädigen.

Dieser Einwand war zurückzuweisen.

3.1.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Im vorliegenden Trassenbereich sind keine bekannten Bodendenkmäler unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen.

Vorsorglich hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einen Hinweis auf ein vermutetes Bodendenkmal, der allein aufgrund des Namens „Beim alten Galgen“ beruht, gegeben. Deshalb wurden unter Ziffer 6 Abschnitt III Teil A des Beschlusses Schutzauflagen aufgenommen. Es darf darauf verwiesen werden.

Das Naturdenkmal „Steinbergallee“ wird lediglich durch einen Wegeanschluss betroffen. Bei den überbauten Flächen (ca. 60 m²) handelt es sich um eine Wegezufahrt sowie um Wiesen und Altgrasflächen; Bäume der Allee werden nicht berührt. Der Charakter des Denkmals bleibt uneingeschränkt erhalten. Die Umgehungsstraße rückt gegenüber der bestehenden Straße erheblich ab.

3.1.9 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Das Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Berechnungen des Staatlichen Bauamtes überprüft und bestätigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen bei keinem der berechneten Gebäude vorliegen. Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Soweit belasteter Aushub vorgefunden wird, hat sich der Vorhabensträger bereit erklärt, nach der geschilderten Verfahrensweise in der Stellungnahme vom 20.10.2010 Nr. 15-4354-50912/2010 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorzugehen.

3.1.10 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend.

In der Stellungnahme des Bauamtes werden die Bedingungen und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden weitgehend beachtet. In diesem Zusammenhang darf auf die wasserwirtschaftlichen Schutzauflagen unter Abschnitt III Ziffer 3 und Abschnitt IV Teil A, hier insbesondere auf die Ziffer 3.3, des Beschlusses verwiesen werden. Soweit Sachverhalte nachfolgend nicht angesprochen werden, war keine Stellungnahme des Bauamtes notwendig, oder aber die Bedingungen und Auflagen werden seitens des Bauamtes erfüllt.

Die Anlage der Straße in der Schutzzone des Wasserschutzgebietes ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich unzulässig und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung der Wasserschutzgebietsverordnung, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegen vor, da die Straße im öffentlichen Interesse liegt und die Planung die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der aktuellen Fassung zum Trinkwasserschutz hinsichtlich der bautechnischen Gestaltung der Baustelleneinrichtung, -betrieb, Bau durchführung und Straßenunterhaltung berücksichtigt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die bestehende Staatsstraße ohne besondere Schutzeinrichtungen durch das Wasserschutzgebiet verläuft und der gegenständliche Ausbau in diesem Bereich bestandsorientiert, lediglich mit Begradigung der unübersichtlichen Kurven, erfolgt.

Durch die geplanten festgestellten RiStWAG-Maßnahmen (Abdichtungen, passive Schutzeinrichtungen, Oberflächenwasserführung, verbreiterte Bankette – vgl. Planmappe Ordner 1 Unterlage 5.1, Blatt 2) wird gegenüber der bestehenden Situation eine Verbesserung sowie ein höherer Schutzgrad gegenüber Wasserverunreinigung durch den Straßenverkehr erzielt. Außerdem hat das Staatliche Bauamt zugesichert, die Bauarbeiten mit größter Sorgfalt durchzuführen.

Soweit ergänzende Baugrundverhandlungen zur Bauvorbereitung notwendig werden, hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zugesichert, dass diese wie in Abs. 6.3.1 der RiStWAG ausgeführt und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird. Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes werden damit erfüllt.

Soweit die GV-Straße nach Hermannsreuth als auch die Abwasserleitung der ehemaligen Zollstation und deren Anlagen als auch eine Großtankstelle auf tschechischem Gebiet angesprochen werden, sind diese Sachverhalte nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden daher lediglich als Hinweis gewertet.

3.1.11 Landratsamt Tirschenreuth

Die Sachgebiete Immissionsschutz und Naturschutz des Landratsamtes Tirschenreuth haben eine Stellungnahme abgegeben.

Immissionsschutz:

Das Landesamt für Umweltschutz hat die schalltechnischen Berechnungen des Staatlichen Bauamtes überprüft und bestätigt. Die Annahme des Landratsamtes Tirschenreuth, dass die angegebenen Abstandsverhältnisse und die Verkehrsdaten darauf schließen lassen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind, hat sich bestätigt. Es darf auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

Naturschutz:

Die Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass ihre Belange in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde enthalten sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit der Höheren Naturschutzbehörde eine Abstimmung durchgeführt; das Ergebnis dieser Abstimmung sind u. a. die Auflagen unter Ziffer 5 Abschnitt II Teil A des Beschlusses. Dabei konnte geklärt werden, dass für den Verlust von Nahrungshabitaten des Weißstorches ein ausreichender Ausgleich vorgesehen wurde. Gegenüber dem Planungsstand des Vorentwurfs wurde der Kompensationsbedarf von 4,79 ha auf

7,20 ha deutlich erhöht. Beide Ausgleichsflächen A1 und A2 befinden sich im Eigentum des Staatlichen Bauamtes; damit kann ein vorzeitiges Umsetzen der Ausgleichsflächen vor Baubeginn zugesichert werden. Soweit Detailfragen zu klären sind, werden diese mit den Naturschutzbehörden rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darf auf die Ausführungen unter Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

Außerdem ist das Staatliche Bauamt bereit, soweit ein Bedarf an zusätzlichen Pflanzungen zum Schutz von Fledermäusen erkannt werden sollte, Zusatzpflanzungen in der Detail- oder Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Es ist bekannt, dass asphaltierte Wege in der Landschaft und speziell in Biotopstrukturen einen höheren Trenn- und Beeinträchtigungseffekt bewirken als Wege mit wassergebundener Decke. Wege mit wassergebundener Decke können im Einzelfall Teilhabitate von Tierarten darstellen, u. a. auch von Zauneidechsen. Wegen der artenschutzrechtlichen Belange wäre es von Vorteil, wenn der öFW von Bau-km 0+130 bis 0+500, der dort die geplanten Zauneidechsen-Ersatzhabitate (Minimierungsmaßnahme M2) durchschneidet, mit wassergebundener Decke ausgeführt würde.

Hiergegen sprechen jedoch die vorliegenden Steigungsverhältnisse von rund 10 % bis 12 %, die sich aufgrund der geländeangepassten Linienführung ergeben. Ein Verzicht auf eine Asphaltierung zugunsten einer wassergebundenen Ausführung würde daher zu erheblichen Erosionsproblemen führen und ist daher im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und den Unterhaltungsaufwand nicht sinnvoll. Die Decke ist jedoch in möglichst „rauher“ Ausführungsweise zu erstellen (vgl. Auflage 5.6 Abschnitt II Teil A des Beschlusses).

Der Verzicht von Oberbodenauftrag und Ansaat an stabilen Straßenböschungen wird – wie im LBP bewusst vorgesehen – nur dort als angebracht angesehen, wo dies naturschutzfachlich sinnvoll ist. Dies sind in der Regel

größere, straßenfernere Böschungsbereiche oder Böschungsbereiche, die an angeschnittene Biotopstrukturen oder Tierhabitate grenzen. Nach faunistischen Kriterien gestaltete, kleinere und damit straßennahe Böschungen locken hingegen verstärkt Tiere in den Gefahrenbereich der Straße und führen zu erhöhten Kollisionen, die sich unter Umständen für einzelne Tierpopulationen negativ auswirken können.

Das Einbringen von Oberboden in die RRB ist laut LBP nicht vorgesehen. Das Vorgehen entspricht der Stellungnahme der Naturschutzbehörden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht Einverständnis, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, sobald Rechtssicherheit besteht und das Vorhaben finanziert wird.

Zum Kiebitz wird in der saP „Prognose des Tötungsverbots“ mit der Trassierung „eine gewisse Kollisionsgefährdung“ attestiert, in der auch Balzflüge eingeschlossen sind.

Nachdem sich in jedem Fall keine signifikante Kollisionserhöhung ergibt, wird die Schwelle eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG nicht erreicht. Durch die Bereitstellung von Nahrungsflächen für den Rotmilan bei der vorgesehenen Ausgleichsfläche A2 ist nicht anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben verschlechtern sollte.

Wegen der Trassenwahl darf auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

Ergänzend darf erläutert werden, dass jede Trassenverschiebung bzw. Änderung des vorhandenen Trassierungselementes zwischen Bau-km 0+900 und Bau-km 1+200 (und sei sie auch nur gering, beispielsweise 10 m) aufgrund der gegenseitigen trassierungstechnischen Abhängigkeiten und der gegenseitigen trassierungstechnischen Verknüpfung der aufeinanderfolgenden Trassierungselemente (gleichsam einem „Gummibandeffekt“) innerhalb einer zusammenhängen Achse Auswirkungen auf den Bereich von rd. Bau-km

0+350 bis ca. Bau-km 2+100 hat. Mithin wäre durch die angeregte Trassenverschiebung nahezu die Hälfte der gesamten Straßenachse und damit auch Bereiche weit außerhalb der eigentlich lokalen Trassenverschiebung betroffen und würden damit nahezu die gesamte Trassierung der Ortsumgehung verändern.

Beispielsweise wäre hierdurch die mit der vorliegenden Planung mögliche weitgehende Orientierung an den vorhandenen Flurstücksgrenzen zwischen Bau-km 1+150 und Bau-km 1+950 nicht mehr möglich, es entstünden unwirtschaftliche Restflächen zwischen den öFW Flur-Nrn. 1115 und 1134 und der so verschobenen Straßenachse. Die Eingriffe in die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen wären insoweit umfangreicher.

Auch würde hierdurch die Trasse der Ortsumgehung näher an die Bebauung bei Bau-km 0+550 und 1+350 bis Bau-km 1+800 heranrücken. Durch die angeregte Trassenverschiebung notwendige Einfügung eines Gegenbogens sowie die Verwendung engerer Bögen der davor und dahinter liegenden Radien (z. B. Radius ab Bau-km 0+360 anstatt bisher $R = 500$ m auf $R = 450$ m) würde zudem die Kurvigkeit der Strecke steigen und die Sichtverhältnisse eingeschränkt.

Wären noch umfangreichere Trassenverschiebungen (z. B. über 50 m) erwünscht, so wären die Auswirkungen auf noch größerer Trassenlänge (Bauanfang bis ca. Bau-km 2+800) unvermeidbar.

Bei einer Trassenverschiebung nach Süden wäre angesichts der vorliegenden topografischen Verhältnisse eine weitgehend geländegleiche und insoweit flächenschonende Gradientenführung nicht mehr möglich. In diesem Bereich müsste die Ortsumgehung dann bereichsweise in Einschnittslagen geführt werden.

Es stellt sich die Frage, ob aus naturschutzfachlicher Sicht überhaupt eine Verbesserung erzielt werden kann.

Die vom Naturschutz gewünschte ortsnähere Trasse am Baubeginn führt wegen der vorliegenden ungünstigen topografischen Verhältnisse zu tieferen Einschnitten als auch zu umfangreicheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zugleich würde sich der Umfang der Erdbewegungen vergrößern.

Diese alternative Linienführung würde näher am im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiet der Stadt Bärnau vorbeiführen und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Bärnau einschränken. Sie würde unmittelbar am bebauten Grundstück Flur-Nr. 1050 (ca. Bau-km 0+500) vorbeiführen.

Die Stadt Bärnau hat sich mit Schreiben vom 12.02.2007 gegen eine Veränderung der Trassierung im Bereich westlich Bärnau ausgesprochen.

Außerdem würde eine Verschiebung der Trasse die Lage des Regenrückhaltebeckens auf Flur-Nr. 1014 (ca. Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+300) erfordern; dies würde wiederum zu einem deutlich umfangreicheren Eingriff in die Aue der Waldnaab, mithin auch ins Überschwemmungsgebiet der Waldnaab, führen.

Nachdem auf dem geschützten Landschaftsteil der sog. „Vizinalbahnradweg“ errichtet wird, wird eine Überprägung des ehemaligen Bahndammes erfolgen. Damit werden die naturschutzfachlichen Aspekte gegenüber den o. g. Gesichtspunkten zurückgedrängt.

3.1.12 Landesbund für Vogelschutz

Der Landesbund für Vogelschutz hat sich den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde angeschlossen. Es darf auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.11 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

Ergänzend hat der Landesbund für Vogelschutz auf die Notwendigkeit des Erhalts von Nahrungsbiotopen des Weißstorches und auf die Pflegeprogramme von Wiesenflächen, um Störchen die Nahrungsaufnahme zu erleichtern, hingewiesen.

Auf der Ausgleichsfläche A1 sind bereits Nahrungsgewässer für den Weißstorch eingeplant. Diese Ausgleichsfläche dient als Kompensation für die durch das Vorhaben beeinträchtigen Nahrungshabitate. Die Festlegungen zur Mahd umfassen bisher nur eine Intervallmahd im Mai und Juli. Es wird aber davon ausgegangen, dass im noch genau auszuarbeitenden Pflegeplan eine abschließende Mahd im September aufgenommen werden wird; der Vorschlag des Landesbundes für Vogelschutz kann somit berücksichtigt werden.

3.1.13 Oberpfälzer Waldverein

Der bezeichnete Wanderweg „Nurtschweg“ (Flur-Nr. 447 – sog. „Badstraße“ und nicht wie vom Einwender mit Flur-Nrn 922 und 923 bezeichnet) wird bei Bau-km 2+350 von der geplanten Trasse der St 2173 gekreuzt. Die Kreuzung wird als Straßenüberführung im Zuge der Ortsumgehung ausgeführt, so dass auch künftig eine gefahrlose und umwegfreie Benutzung des „Nurtschweges“ gewährleistet bleibt.

Hinsichtlich der Befestigung dieses Weges ist darauf hinzuweisen, dass dieser bereits bisher in Asphaltbauweise vorhanden ist und dies auch künftig bleiben wird. Für den Wanderweg „Nurtschweg“ ergibt sich daher keine Veränderung der bisherigen Situation.

Die angesprochene Querung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 3+150 wird, wie in den Plänen dargestellt, höhenfrei ausgeführt, so dass auch für Fußgänger eine sehr sichere und bequeme Querungsmöglichkeit gewährleistet ist.

Generell lässt sich konstatieren, dass durch die umfangreichen, maßnahmenursächlichen Ergänzungen im Netz der Feld- und Waldwege sich für bestehende Wanderbeziehungen keine Nachteile ergeben.

Soweit auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen wird, darf auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.11 Abschnitt II Teil B als auch auf die allgemeinen Erläuterungen zum Naturschutz unter Ziffer 2.2.4 Abschnitt II Teil B des Beschlusses verwiesen werden.

Ergänzend wird bemerkt, dass die im LBP vorgesehenen Bepflanzungen (Gestaltungsmaßnahmen G2 bis G4) umfangreich und ausreichend sind, um das Landschaftsbild – zusammen mit den anderen vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen – landschaftsgerecht neu zu gestalten oder wiederherstellen können. So werden insbesondere für Bepflanzungsmaßnahmen von Bau-km 2+620 bis Bau-km 3+080 zusätzliche Flächen erworben und von Bau-km 3+230 bis Bau-km 3+480 umfangreiche Restflächen bereitgestellt. Daneben werden nahezu alle größeren Böschungsflächen und Flächen im Umgriff von Wegeanschlüssen differenziert bepflanzt, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren zu können. Zusätzliche Bepflanzungen erscheinen daher nicht erforderlich.

Sollten jedoch im Rahmen des Grunderwerbs zusätzliche Klein- und Restflächen erworben werden können, so wird seitens des Bauamtes eine Bepflanzung dieser Flächen zugesichert.

Die Schaffung ökologisch wirksamer Tierdurchlässe, um die Sperrwirkung der geplanten Straße abzumildern, wurde mit der großräumigen Überbrückung des Steinbachs entlang einer Leitlinie von überregionaler Bedeutung bereits berücksichtigt.

Im Bereich der Durchführung der überregional bedeutsamen Leitlinie „ehemaliger Bahndamm“ kommt es zumindest zu Zerschneidungseffekten für bodengebundene Tierarten. Für diese Arten bestehen jedoch bereits derzeit mit den Verkehrswegen westlich von Bärnau (vor allem St 2173 nördlich Heimhof) sowie der Ortschaft Bärnau und deren Verkehrswegen (vor allem 2172 nach Mähring) Barrieren.

Die Errichtung einer Grünbrücke (Durchlässe sind topografisch und tierart-spezifisch nicht möglich) ist angesichts der relativ geringen Erheblichkeit der Zerschneidungseffekte (Vorbelastung: geringe Betroffenheit von Tierarten) naturschutzfachlich nicht angemessen und ökonomisch unverhältnismäßig. Ein Ausgleich der Eingriffe kann hier durch gezielte Maßnahmen vor Ort (Minimierungsmaßnahme M2) und durch die Neuschaffung und Aufwertung von Lebensräumen betroffener Tierarten auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 erfolgen.

Für flugfähige Arten werden die aus der Querung der Leitlinie resultierenden Gefährdungspotentiale durch spezielle Minimierungsmaßnahmen („Überflughilfen“) wirkungsvoll reduziert (Minimierungsmaßnahme M1). Die Populationen betroffener Tierarten werden daher nicht erheblich beeinträchtigt; die Leitlinie bleibt in ihrer Funktionalität weitgehend erhalten.

Die Forderung nach zusätzlichen Durchlässen wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keinem Träger öffentlicher Belange erhoben.

Soweit den Einwendungen nicht stattgegeben wurde, waren diese zurückzuweisen.

3.2 Einflüsse auf private Belange

3.2.1 Allgemeines

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen (Planmappe Unterlage 8.1, 8.2 und 8.3).

Die entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut wird, berücksichtigt.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt. Sie bleiben vielmehr gesonderten Verhandlungen oder einem Verfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung vorbehalten.

Es werden überwiegend Flächen beansprucht, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht erkennbar. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffener Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Die Höhe von Geldentschädigungen oder Ersatzlandgestellungen kann im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht geregelt werden. Die Einwendungsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die festgestellte Trasse beträgt rund 15,7 ha. Zusätzlich beträgt der Flächenbedarf für die Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen 7,25 ha. Die im Plan festgestellten Kompensationsflächen sind bereits im Eigentum des Antragstellers. Für rund 5,6 ha liegen entweder die Bauerlaubnisse der Grundstückseigentümer vor, oder aber die entsprechenden Grundstücke wurden bereits erworben.

3.2.2 Einwendungsführer B 002

Der Einwender wurde beim Erörterungstermin durch einen Vertreter mittels Vollmacht vertreten. Der Einwender fordert, das Wasser der Drainagen, die nordöstlich der Trasse etwa bei Bau-km 2+200 liegen, über einen Verteilerschacht zu sammeln und dem Teich auf Flur-Nr. 1241 zuzuführen. Der Teich ist angepachtet.

Bei dem Erörterungstermin war nicht bekannt, ob derzeit das Drainagewasser dem Weiher zugeführt wird. Das Staatliche Bauamt hat den Sachverhalt geprüft und ist grundsätzlich bereit, der Forderung zu entsprechen. Die Detailfragen sind im Rahmen der Bauausführung und mit dem betroffenen Grundstückseigentümer, der die gleiche Forderung erhoben hat, zu klären.

Dem Einwand wurde damit entsprochen.

3.2.3 Einwendungsführer B 005

Der Einwender war beim Erörterungstermin anwesend. Die im Erörterungstermin vom Staatlichen Bauamt zugesagte Beweissicherung/Überprüfung ist unter Ziffer 3.8 und Ziffer 3.10 Abschnitt II Teil A des Beschlusses enthalten. Ergänzend wurde ein Vorbehalt aufgenommen, dass bei auftretender Verschlechterung der Wasserqualität eine nachträgliche Anordnung ergehen kann. Inzwischen hat das Staatliche Bauamt zugesichert, das Drainagewasser über einen Verteilerschacht zu sammeln und dem Weiher auf Flur-Nr. 1241 zuzuführen (vgl. Auflage 3.8 Abschnitt II Teil A des Beschlusses).

Auf den vorangegangenen Einwand beim Einwendungsführer B 002 darf verwiesen werden. Ansonsten bestehen keine Einwände.

3.2.4 Einwendungsführer B 006

Die Einwendungsführerin war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 451, Gemarkung Bärnau. Die Einwendungsführerin ist als Grundstückseigentümerin durch Grundabtretungen unmittelbar betroffen. Das Grundstück ist verpachtet.

Aus dem Grundstück Flur-Nr. 451 (Bau-km 2+370 bis Bau-km 2+600) zu 35.709 m² werden auf Dauer ca. 10.298 m² benötigt, so dass eine Restfläche von ca. 25.400 m² verbleibt. Diese besteht aus zwei – beidseits der St 2172 (neu) gelegenen – Teilflächen, wobei die nördlich der St 2172 verbleibende Teilfläche etwa ca. 15.400 m² und die südlich der St 2172 verbleibende Teilfläche etwa 10.000 m² umfassen. Die nördliche Teilfläche weist straßenseitig einen geraden, die südliche Teilfläche einen gewinkelten Anschnitt auf. Beide Teilflächen sind erschlossen und – auch in Anbetracht ihres Zuschnitts – wirtschaftlich nutzbar.

Eine Trasse zur Vermeidung von Eingriffen oder zumindest zur Beschränkung auf randliche Eingriffe in das Grundstück Flur-Nr. 451 würde eine Trassenverschiebung um rund 100 m in westlicher Richtung in den Weiherkomplex Flur-Nr. 442 bedeuten. Insoweit wären massiv umfangreiche Eingriffe in die Weiheranlagen Flur-Nr. 1241 und Flur-Nr. 442 unvermeidbar. Bei

Bau-km 2+850 würde diese Trassenvariante unmittelbar an die dortige Knopfabrik heranreichen. Eingriffe in den Komplex der Sportanlagen wären ebenso die Folge.

Eine Trassenverschiebung in östlicher Richtung müsste ebenfalls um mindestens 100 m erfolgen. Insoweit würde die Trasse in ihrem weiteren Verlauf in Richtung Osten unmittelbar und in massivstem Umfang (etwa mittig) in die geschützte „Steinbergallee“ (Naturdenkmal) sowie in weitere naturschutzfachlich hochwertige Flächen eingreifen. Fernerhin käme die so verlegte Trasse im weiteren Verlauf in ungünstigerem Gelände zu liegen, so dass einerseits mangels hinreichender Entwicklungslänge die ohnehin schon grenzwertigen Längsneigungen weiter versteilt werden müssten oder aber die Trassen auf deutlich höheren Dämmen zum Liegen kämen.

Das Grundstück ist verpachtet und zudem noch bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung der Einwendungsführerin wurde nicht geltend gemacht und liegt auch nicht vor.

Für die Drainagen sind unter Ziffer 3.6 Abschnitt II Teil A des Beschlusses Schutzauflagen enthalten. Es darf darauf verwiesen werden.

Der Einwand war, soweit diesem nicht stattgegeben wurde, zurückzuweisen.

3.2.5 Einwendungsführer B 007

Die Einwendungsführerin war beim Erörterungstermin anwesend. Der Einwenderin liegt ein Kaufangebot des Staatlichen Bauamtes vor. Bedenken gegen den Plan bestehen nicht. Es geht nur mehr um Entschädigungsfragen, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind.

4. **Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B Abschnitt II in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Vorhabens für die gewichtigen Belange des öffentlichen Verkehrs, die im Einzelnen ausführlich dargestellt wurden, müssen hier andere Belange – vor allem privatrechtlicher Art – zurücktreten.

In die Abwägung einbezogen wurden neben den Belangen der Stadt Bärnau und der Bürger insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, der Denkmalpflege und die Belange anderer öffentlicher Stellen.

Insgesamt sprechen nach der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde gewichtige Gründe für die planfestgestellte Maßnahme. Es liegt im Rahmen des Planungsermessens, die ermittelten und in die Abwägung eingestellten entgegenstehenden Belange dem Planziel unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Bau der geplanten Straße überwiegt.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl Nr. 5/1998 S. 43, BayRS 2013-1-1-F). Von der Gebührenzahlung ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Haidplatz, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (e-mail) ist nicht zulässig.

Hinweise

Die unter Ziffer II. des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Servicestelle Weiden, Gabelsbergerstraße 2, eingesehen werden. Sie werden auch bei der Stadt Bärnau zwei Wochen lang ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist bzw. den bekannten Betroffenen zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Da der Planfeststellungsbeschluss aber an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden diese Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen vom 1. Juni 2011 bis 15. Juni 2011 bei der Stadt Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 2. Mai 2011

Straubmeier
Oberregierungsrat